

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1985)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Seligsprechung

Am 23. Juni 1985 sprach Papst Johannes Paul II. in Rom zwei Ordensbrüder selig: den Italiener P. Benedetto Menni (Gründer einer Schwesterngemeinschaft) und den Deutschen Bruder Peter Friedhofen (Gründer der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf). In seiner Ansprache sagte der Papst:

„Die Liebe Christi drängt uns“, so bekennt von sich der Apostel Paulus. Dieselbe Liebe Christi war es, die auch den neuen Seligen Peter Friedhofen dazu drängte, im Alter von dreißig Jahren sein Leben ganz Gott und dem Dienst an den Kranken zu weihen. Selbst arm und von schwacher Gesundheit gab er seinen Zivilberuf als Schornsteinfeger auf, um aus religiöser Überzeugung und brennender Nächstenliebe einen Neuanfang zu wagen. Er sah die Not entwurzelter, kranker und hilfsbedürftiger Menschen und erkannte seine apostolisch-karitative Sendung. So gründete er 1850 die Gemeinschaft der „Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf“ mit der Aufgabe, Gott in den armen, kranken und alten Menschen zu dienen.

Gottes Vorsehung hatte Peter Friedhofen durch eine harte Lebensschule dafür vorbereitet, die Zeichen der Zeit im großen sozialen Umbruch des neunzehnten Jahrhunderts zu erkennen und aus dem Geist des Evangeliums darauf zu antworten. Als Vollwaise mußte er bereits in seiner Kindheit Leid und materielle Not persönlich erfahren. Sein Elternhaus und die rheinische Heimat vermittelten ihm eine tiefe Religiosität, vor allem eine innige Verehrung zur Unbefleckten Jungfrau Maria. Schon zur

Zeit seiner Berufsausbildung war er beseelt von großem apostolischen Eifer. Er sammelte gleichgesinnte junge Menschen um sich zu einer Aloysiusbruderschaft, um sie zu einem gottesfürchtigen Leben nach dem Evangelium anzuspornen. In diesem Jugendapostolat, im Ringen um persönliche Heiligung und in der besonderen Sorge und Hilfsbereitschaft für notleidende Mitmenschen reifte allmählich seine religiöse Berufung, die in der Gründung der Brüdergemeinschaft zur vollen Entfaltung gelangte, nämlich: Christus so eng wie möglich nachzufolgen, die Menschen zu Christus zu führen, die Liebe zu Maria in die Herzen der Menschen einzupflanzen und aus christlicher Liebe den Kranken zu dienen.

Das Werk seiner Ordensgründung war von großen Schwierigkeiten und Prüfungen begleitet, in denen sich der selige Peter Friedhofen als Mann unerschütterlichen Glaubens und Vertrauens auf Gottes Vorsehung und die Hilfe Mariens erwies. In diesem übernatürlichen Kraftquell gründeten seine erstaunliche Entschlossenheit und Festigkeit, mit denen er trotz zunehmender körperlicher Erkrankung seine Vorhaben verwirklichte und seiner Ordensgemeinschaft im Dienst christlicher Nächstenliebe Gestalt und geistliche Weisung gab.

„Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Die Aussaat des seligen Peter Friedhofen unter vielen persönlichen Prüfungen und Opfern ist in fruchtbares Erdreich gefallen, so daß sie über seinen frühen Tod – im Alter von nur 41 Jahren – hinaus bis auf den heutigen Tag reiche Frucht bringt. Heute wirken Barmherzige Brüder in verschiedenen Ländern Europas sowie in Brasilien und Malaysia. Ihre Krankenhäuser und Altenheime sind nicht nur Aus-

druck menschlicher Solidarität mit den Armen und Hilfsbedürftigen, sondern sind Zeugnis ihrer konkreten Christus-Nachfolge, der nicht gekommen ist, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen (vgl. Mt 20,28), und der als ihm getan erachtet, was wir einem seiner geringsten Brüder tun (vgl. Mt 25,40).

In Peter Friedhofen ehrt die Kirche heute einen Mann, dessen Lebensprogramm und -werk so überzeitlich aktuell ist wie die Frohe Botschaft Jesu Christi selbst. Als „Barmherziger Bruder“ neigte er sich in der Liebe Christi zu den Notleidenden, die seiner Hilfe bedurften. Seine Sorge galt dabei nicht nur der leiblichen Krankheit, sondern der Hilfsbedürftigkeit des ganzen Menschen, besonders auch seiner seelisch-geistigen Not.

Auch unsere Zeit bedarf solcher Vorbilder und solcher Menschen, die sich auf diese Weise der Nöte und Gebrechen der Mitmenschen annehmen und ihnen den Weg zu demjenigen zeigen, der alle unsere Leiden getragen und sie durch seinen Tod und seine Auferstehung erlöst hat. Möge das Leben und Wirken des seligen Peter Friedhofen auch heute vielen Menschen zum wegweisenden Vorbild und Ansporn werden! (L'Osservatore Romano n. 144 v. 24./25. 6. 85.)

2. Enzyklika „Slavorum Apostoli“

Mit Kirche und Christentum im Osten und mit Fragen der Einheit Europas befaßt sich eine Enzyklika Papst Pauls II., die das Datum des 2. Juni 1985 trägt und am 2. Juli veröffentlicht wurde. Nach seinen lateinischen Anfangsworten trägt das Schreiben des Papstes den Titel „Slavorum Apostoli“ (Die Apostel der Slawen). Anlaß ist der 1100. Todestag des hl. Method, der zusammen mit seinem Bruder Kyrill Apostel der Slawen und Patron Europas ist.

Das christliche Erbe in den slawischen Völkern, wie es von den beiden Slawenaposteln grundgelegt worden ist, ist das Hauptthema des päpstlichen Rundschreibens, dessen Schlußteil der Papst in Gebetsform verfaßt hat. Er erbittet für alle Slawenvölker einen „messianischen Frieden“, der die Herzen der Menschen umfaßt. Dann fährt der Papst fort: „Gewähre aber auch, o Heiligste Dreifaltigkeit, dem ganzen Europa, daß es auf die Fürsprache der beiden heiligen Brüder immer mehr die Notwendigkeit einer religiös-christlichen Einheit und der brüderlichen Gemeinschaft aller seiner Völker verspürt, damit es, nachdem das Unverständnis und das gegenseitige Mißtrauen überwunden und die ideologischen Konflikte im gemeinsamen Bewußtsein der Wahrheit beigelegt sind, für die ganze Welt Beispiel für ein gerechtes und friedliches Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und in unverletzlicher Freiheit sein kann.“ Wichtige Abschnitte der Enzyklika sind dem Thema der missionarischen Kirche und der Katholizität der Kirche gewidmet. Das Schreiben enthält ferner bedeutsame Aussagen zur Frage der Inkulturation des Evangeliums. Die heiligen Brüder Kyrill und Method, die aus Saloniki in Griechenland stammen, werden als Vorläufer des Ökumenismus gezeigt.

Dem Papst war es verwehrt, an den Feierlichkeiten in Velehrad, in der Tschechoslowakei, wo der hl. Method begraben ist, teilzunehmen. Zu den Feierlichkeiten, die dort am 7. Juli stattfanden, entsandte er als seinen Legaten den Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli. Kardinal Casaroli hatte zuvor, am 4./5. Juli, in Džakovo (Jugoslawien) an einer kirchlichen Feier der Slawenapostel teilgenommen (vgl. L'Osservatore Romano n. 150 v. 3. 7. 85).

3. Der Papst in Afrika

Vom 8. bis zum 19. August 1985 besuchte Papst Johannes Paul II. zum dritten Mal den Schwarzen Kontinent. Sieben Länder

wurden besucht: Togo, Elfenbeinküste, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Zaire, Kenia, Marokko. Das Reiseprogramm umfaßte 25000 Kilometer. Wie die bisherigen 26 Auslandsreisen war auch diese 27. Auslandsreise als Pastoralbesuch deklariert: 13 öffentliche Gottesdienste, Sakramentenspendungen (Taufe, Firmungen, Eucharistie, Priesterweihen, Eheschließungen), eine Seligsprechung, eine Kirchweihe sowie ein halbes Dutzend ökumenischer Begegnungen bildeten den Kern der 12tägigen Pastoralreise. Neu war der Dialog mit Vertretern des Islams.

Breiten Raum widmete der Papst den beiden westafrikanischen Ländern Togo und Kamerun (beide Länder waren bis zum Jahr 1918 deutsche Kolonien). In diesen Ländern sind 20% bzw. 26% der Bevölkerung katholisch; die Kirche erlebt durch wachsende Priesterzahlen einen Aufschwung und neue Vitalität. In Togo besuchte der Papst sowohl den mehr christlich orientierten Süden als auch den stärker islamisch geprägten Norden des Landes. In Kamerun bereiste er vier Städte in allen Regionen des Landes.

An der Elfenbeinküste weihte der Papst in Abidjan die neuerbaute Kathedrale ein, deren Grundstein er bei der ersten Afrikareise (1980) gelegt hatte.

Zum zweiten Male besuchte Johannes Paul II. auch das von diversen Repressionen gegen die Kirche in den vergangenen Jahrzehnten gekennzeichnete Zaire. In der Hauptstadt Kinshasa sprach er in Anwesenheit des Präsidenten, General Mobutu, am 15. August die afrikanische Ordensschwester Sr. Anwarite selig. Die Schwester war beim Simba-Aufstand 1964 von einem Rebellenführer erdolcht worden, weil sie sich geweigert hatte, sich ihm hinzugeben. Zaire hat gegenwärtig 2189 Priesteramtsanwärter in philosophisch-theologischer Ausbildung.

Einen halben Tag dauerte die Visite des Papstes in der Zentralafrikanischen

Republik. Von den 2,5 Millionen Einwohnern des Landes sind 500000 katholisch.

Kenia. Nachdem der Papst für einen Vormittag zum Ausspannen in den Massai-Mara-Park gefahren war, tätigte er Begegnungen mit verschiedenen christlichen Kirchen sowie mit Vertretern von Nichtchristen. Höhepunkt des Besuches in Kenia war die Teilnahme des Papstes am 43. Eucharistischen Weltkongreß. Der Papst beschloß diesen Kongreß, dessen durchgehendes Thema „Eucharistie und Familie“ lautete, am Sonntag, dem 18. August.

In den Aussagen des Papstes bei seinen Ansprachen und Predigten kann man als Schwerpunkte erkennen, die jungen und vitalen Kirchen Afrikas auf ihrem Weg des Glaubens zu ermutigen. Bei aller notwendiger Entwicklung und bei allem Fortschritt ist es notwendig, die traditionellen Werte wie Familiensinn, Dialogbereitschaft, Gemeinschaftsgefühl zu bewahren. Bei verschiedenen Gelegenheiten nannte der Papst auch Mißstände der afrikanischen Gesellschaft: Stammesfehden, Korruption, Rassismus, Ungerechtigkeit, Gewalt. Wie ein roter Faden zog sich das Thema „christliche Familie“ durch die Ansprachen des Papstes. Eingehend wurde über dieses Thema während des eucharistischen Weltkongresses gesprochen, bei dessen Schlußfeier der Heilige Vater anwesend war.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ankündigung einer Synode der Kirche in Afrika. Mehrmals hat Papst Johannes Paul II. von dieser Synode gesprochen, deren organisatorische und thematische Vorbereitung hauptsächlich in der Verantwortung der Bischöfe Afrikas liegt.

Als einer der Höhepunkte dieser Afrikareise wird der Besuch des Papstes in Marokko gewertet. Mit dem Besuch bei König Hassan in Casablanca hat der Papst erstmals ein Land der arabischen Welt betreten. Dieser kurze Besuch, am 19. Au-

gust, gab dem Papst Gelegenheit, seine Sorgen und Wünsche für den Nahen Osten und die dort lebenden Christen auszusprechen. Doch nicht nur das. Für Papst Johannes Paul II. war der Besuch beim König von Marokko die Gelegenheit, einen Aufruf an alle großen Religionen, die an den einen Gott glauben, zu richten. Es sei Zeit, sich zusammenzutun und eine gemeinsame Front zu bilden gegen die widergöttlichen und deswegen auch unmenschlichen Kräfte in der Welt. Das Zusammentreffen des Papstes mit tausenden von islamischen Jugendlichen im Stadion von Casablanca wird als der Beginn einer neuen Phase in den Pastoralreisen des Oberhauptes der katholischen Kirche gewertet (KNA).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum

Ein besseres Verständnis der jüdischen Religion und Geschichte fordert ein Dokument der Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum im Sekretariat für die Einheit der Christen. Religiöse Unterweisung, Katechese und Predigt müßten nicht nur zu Objektivität, Gerechtigkeit und Toleranz, sondern auch zum Verständnis und zum Dialog erziehen, heißt es in den „Hinweisen für eine richtige Darstellung von Juden und Judentum in der Predigt und in der Katechese der katholischen Kirche“.

„Insbesondere muß man peinliche Unkenntnis der Geschichte und der Tradition des Judentums feststellen: nur die negativen und oft verzerrenden Aspekte desselben scheinen zum allgemeinen Schulsack vieler Christen zu gehören.“ Das Papier unterstreicht die „einzigartige Beziehung“ zwischen Christentum und Judentum. Wegen dieses „erheblichen gemeinsamen Er-

bes“ sollten Juden und Judentum in Katechese, Religionsunterricht und Predigt nicht einen gelegentlichen Platz am Rande bekommen, sondern ihre „unverzichtbare Gegenwart“ müsse organisch in die Unterweisung eingearbeitet werden.

Erziehung und Katechese müßten sich dabei auch mit dem Problem des Rassismus befassen, der in den verschiedenen Formen des Antisemitismus wirke. „Daß es dringend und wichtig ist, unsere Gläubigen genau, objektiv und in strengem Streben nach Richtigkeit über das Judentum zu unterrichten, ergibt sich auch aus der Gefahr eines Antisemitismus, der stets daran ist, unter verschiedenen Gesichtern wieder zu erscheinen.“ „Die geistlichen Bande und historischen Beziehungen, die die Kirche mit dem Judentum verknüpft, verurteilen jede Form des Antisemitismus und der Diskriminierung als dem Geist des Christentums widerstreitend.“

Das Dokument betont die „jüdischen Wurzeln“ des Christentums und weist hin auf die Einheit der biblischen Offenbarung im Alten und Neuen Testament. Bestimmte jüdenfeindliche Darstellungen in den Schriften des Neuen Testaments werden zugegeben: diese müßten daher im historischen Kontext der Entwicklung der jungen Kirche erläutert werden. So sei es unzulässig, die Verantwortlichkeit für den Tod Christi „allen damals lebenden Juden“ oder gar auch den heute lebenden Juden in die Schuhe zu schieben. Nur knapp äußert sich das Dokument zum Staat Israel: „Was die Existenz und die politischen Entscheidungen des Staates Israel betrifft“, müßten allgemeine Kriterien des internationalen Rechts gelten und nicht eine religiöse Sichtweise. Der Fortbestand Israels sei eine historische Tatsache und ein „Zeichen im Plan Gottes“. Auf jeden Fall müsse man sich von der traditionellen Auffassung freimachen, wonach „Israel ein bestrafte Volk ist, aufgespart als lebendes Argument für die christliche Apologetik. Es bleibt das auserwählte Volk“ (MKK v. 7.7.85, S. 5).

2. Kongregation für den Gottesdienst

Der Apostolische Stuhl hält zwar die traditionelle Art der Kommunionsspendung aufrecht, hat aber seit 1969 denjenigen Bischofskonferenzen, die darum gebeten hatten, die Erlaubnis erteilt, die Kommunion in der Weise zu spenden, daß den Gläubigen die Hostie in die Hand gelegt wird.

Diese Erlaubnis wird bestimmt durch die *Instructio Memoriale Domini* vom 29. Mai 1969 (AAS 61, 1969, 541–545) und die *Instructio Immensae caritatis* vom 29. Januar 1973 (AAS 65, 1973, 264–271) sowie durch das *Rituale De sacra Communione* Nr. 21 vom 21. Juni 1973. Dennoch scheint es angebracht zu sein, sein Augenmerk auf folgende Punkte zu richten:

1. Genauso wie bei der Mundkommunion sollte man bei der Handkommunion der Realpräsenz Christi in der Eucharistie gebührende Ehrfurcht erweisen. Daher sollte, so wie es die Kirchenväter getan haben, auf die Würde der Geste der Kommunikanten großen Wert gelegt werden.

Demgemäß wurden Ende des 4. Jahrhunderts die neu Getauften angewiesen, beide Hände auszustrecken und „mit der linken Hand einen Thron für die rechte Hand zu bilden, welche den König empfängt“ (Cyrill v. Jerusalem, 5. *Mystagogische Katechese* Nr. 21: PG 33, 1125, oder SC 126, 171; Johannes Chrysostomus, *Homilie* 47: PG 63, 898ff.).

2. Wiederum nach den Lehren der Väter muß eindringlich auf die Bedeutung des *Amen* hingewiesen werden, mit dem man dem Priester auf die Formel „Der Leib Christi“ antwortet; dieses *Amen* ist eine Bekräftigung des Glaubens:

„Cum ergo petieris, dicit tibi sacerdos ‚Corpus Christi‘ et tu dicis ‚Amen‘, hoc est ‚verum‘; quod confitetur lingua, teneat affectus“ (Ambrosius de Sacramentis, 4,25: SC 25–116).

3. Wenn der Kommunikant die Eucharistie in die Hand empfangen hat, soll er sie vor der Rückkehr an seinen Platz verzehren, indem er beiseite tritt, jedoch mit dem Gesicht zum Altar gewandt, um dem ihm Nachfolgenden die Möglichkeit zu geben, sich dem Priester zu nähern.

4. Von der Kirche erhalten die Gläubigen die Hl. Eucharistie, die Teilhabe am Leib des Herrn und an der Kirche; aus diesem Grunde sollte der Kommunikant die Hostie nicht von der Patene oder aus dem Gefäß nehmen, so wie man es mit gewöhnlichem Brot machen würde, sondern die Hände müssen ausgestreckt sein, um sie von dem die Kommunion austeilenden Priester zu empfangen.

5. Aus Ehrfurcht vor der Eucharistie wird Reinlichkeit der Hände erwartet; Kinder müssen daran erinnert werden.

6. Es ist unerläßlich, daß die Gläubigen eine gut fundierte Katechese diesbezüglich erhalten und daß mit Nachdruck auf die Empfindung der Verehrung und der Ehrfurcht hingewiesen wird, die dieses Allerheiligste Sakrament verlangt (vgl. *Dominicae cenae* Nr. 11). Es muß darauf geachtet werden, daß kein Teilchen der konsekrierten Hostie verlorengeht (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre vom 2. Mai 1972, Prot. Nr. 89/71: *Notitiae*, 1972, 227).

7. Die Gläubigen sollen nicht gezwungen werden, die Handkommunion zu praktizieren; jeder kann frei entscheiden, auf welche Art er kommunizieren möchte.

Diese Richtlinien und jene, die in den o. g. Dokumenten angegeben sind, sollen an die Pflicht der Ehrfurcht vor der Eucharistie und deren Anwendung erinnern, unabhängig von der Art des Kommunionempfangs.

Diejenigen, die in der Seelsorge tätig sind, sollten nicht nur auf die notwendigen Vorkehrungen für einen fruchtbaren Kommunionempfang dringen, der in gewissen Fällen ein Zurückgreifen auf das Sakrament der Versöhnung verlangt, sondern auch auf

eine äußere Haltung, die im allgemeinen ein Empfinden von Ehrfurcht ausdrückt und im einzelnen den Glauben der Gläubigen an die Eucharistie.

Von der Kongregation für den Gottesdienst, 3. April 1985

Augustin Mayer, O.S.B.
Titularerzbischof von Satriano
Pro-Präfekt
Virgilio Noè
Titularerzbischof von Voncaria, Sekretär
(Amtsblatt Würzburg 1985, 169).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Jahresversammlung der Ordens- oberinnen Deutschlands

Die Jahresversammlung 1985 der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands fand vom 28. 5.–1. 6. in Kloster Reute, Bad Waldsee statt. Es war das 13. Mal in der Folge, daß die Ordensoberinnen sich dort trafen. Allein in diesen Jahren waren, wie betont wurde, über 50% der Mitglieder von ihren Nachfolgerinnen abgelöst worden.

Einem dringenden Informationsbedürfnis folgend, lag der thematische Schwerpunkt der Tagung bei den modernen Medien. Unter dem Titel „Medien – heute“ hatte das Medienteam des IKM (Institut für Kommunikation und Medien), München, die Tage vorbereitet. Die Teilthemen bezogen sich auf folgende Punkte:

1. Medien im Dienst der Menschen für die sie da sind
2. Alltagswelt – Medienwelt
3. Bilder, die die Welt bewegten
4. Medien, was sind sie, was wollen sie sein?
5. Was und wie können Ordensfrauen in und mit Medien arbeiten.

Die einzelnen Themen wurden in Kleingruppen diskutiert. Ergänzt wurden die

Ausführungen durch praktische Demonstrationen in Gruppen. Folgende Medien wurden vorgeführt: BTX (Bildschirmtext), Video, Bildplatte, Tonbild, Dia.

Das Interesse an den praktischen Vorführungen war so groß, daß kurzfristig eine zusätzliche Demonstration angesetzt wurde.

Die Schwestern waren für diese eingehenden Informationen sehr dankbar. Das Medienteam des IKM sandte nach seiner Abreise einen Bildschirmtext über die Jahresversammlung aus, der zum Ausdruck brachte, daß die 160 Oberinnen rund 50000 Ordensfrauen der Bundesrepublik vertraten, und daß es bei dem Thema „Medien – heute“ um Chance und Grenze der Medien in der Verkündigung und um den Beitrag der Ordensfrau ging.

Nach den beiden Medientagen beschäftigten sich die Fachgruppen der Versammlung mit den Jahresberichten der verschiedenen Referentinnen, die vorab zugesandt worden waren.

Mit den satzungsgemäßen Rechenschaftsberichten der I. Vorsitzenden, Priorin Sr. Timótea Kronschnabl OSB, und der Generalsekretärin war die Tagung am ersten Tag eröffnet worden.

Für das Referat ‚Mission‘ war wegen Versetzung der Referentin in die Mission eine Nachwahl erforderlich. Gewählt wurde Schw. Aloisilde Willeke, Steyler Missionschwester.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz erbetene Satzungsänderung machte eine Diskussion des neuen Vorschlags notwendig. Es ergab sich, daß verschiedene Punkte einer Änderung bedurften. Nach erfolgter Annahme werden die Satzungen nunmehr über die DBK der Religiösenkongregation zur Bestätigung vorgelegt.

Die Versammlung schloß mit einem herzlichen Dankeswort der I. Vorsitzenden, an Mutter Magdalena, der Generaloberin der Reuter Franziskanerinnen, und ihre Schwe-

stern, die wieder in vorbildlicher Gastfreundschaft für die Tagungsteilnehmerinnen gesorgt hatten.

2. Mitgliederversammlung der VDO

Vom 16.–19. Juni 1985 fand im Exerzitenhaus Himmelsporten (Würzburg) die Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern statt. Die Versammlung wurde mit einem Bericht der VDO-Kommission „Pastoral“ über die Lage der Orden in der deutschen Pastoral eröffnet. Diese Bestandsaufnahme, die von P. Provinzial Dr. Karl Meyer OP vorgetragen wurde, konzentrierte sich insbesondere auf die Frage der „Evangelisierung der Fernstehenden“ im Bereich der ordentlichen und der außerordentlichen Seelsorge der deutschen Bistümer. Zur Evangelisierung der Fernstehenden wird ein Fragebogen ausgegeben werden. Man will auf diese Weise ein genaueres Bild gewinnen, auf welchen Wegen und in welchen Bereichen die Orden gemäß ihrem Selbstverständnis und gemäß ihren pastoralen Schwerpunkten die Fernstehenden seelsorglich angehen. Diese Bestandsaufnahme war zugleich eine Einführung in das Hauptthema der Versammlung: Die besondere Berufung der Ordenspriester im Dienst der Kirche (aus theologischer und rechtlicher Sicht). Zur theologischen Sicht des Themas sprach Prof. Dr. Peter Lippert C.Ss.R. (Hennef/Sieg). Eine Einführung in die rechtliche Sicht vermittelte Dr. Heinrich J. F. Reinhardt (Münster). In einem Expertengespräch, das P. Provinzial Dr. Hans Zwiefelhofer SJ (München) leitete und an dem außer den beiden Referenten Abtprimas Dr. Viktor Dammertz OSB, Prof. Dr. Rudolf Henseler C.Ss.R., Generalsuperior Dr. Josef Pfab C.Ss.R. und Prof. DDr. Paul Zepp SVD mitwirkten, wurde die Frage der Berufung des Ordenspriesters unter den verschiedenen Rücksichten vertieft. – In durchwegs eindrucksvoller Weise gaben die VDO-Kommissionen ihre Tätigkeitsbe-

richte und machten auf wichtige Problemstellungen aufmerksam. – Einen dringenden Appell richtete Wehrbereichsdekan P. Fridolin Lechner SAC (Stuttgart) an die Versammlung: die Orden mögen die pastoralen Chancen der Militärseelsorge besser wahrnehmen und mehr Priester für diese Aufgabe freistellen. Der apostolische Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, DDr. Joseph Uhač, und der Vorsitzende der Ständigen Arbeitsgruppe „Ordensfragen“ der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Hans Leo Drewes (Paderborn), nahmen zeitweise an der Versammlung teil.

NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

Franziskaner

Papst Johannes Paul II. richtete eine Botschaft an das Generalkapitel der Franziskaner, das im Mai/Juni 1985 in Assisi tagte. In der Botschaft forderte der Papst in seiner Eigenschaft als „Hüter der geistlichen Werte der religiösen Orden“ die Franziskaner auf, die von der Kirche approbierten und interpretierten Ordensregeln des hl. Franz zu befolgen.

Die Delegierten des Kapitels ließen keinen Zweifel, daß sie ihre sogenannte „politische Linie“ zugunsten von Brüderlichkeit und Frieden, ihren Einsatz zur Verteidigung der Armen und ihrer Verurteilung der Rüstung wie auch das Engagement mancher Mitglieder in Friedensbewegungen fortsetzen wollen. Zeichen für den Willen zur Kontinuität ist auch die Wiederwahl des Amerikaners P. John Vaughn zum Generalminister.

Die Ermahnungen des Papstes an das Generalkapitel gipfeln in den Worten: Die richtig praktizierte Armut erfordere, daß ihre Früchte zum Teil verborgen blieben und so zu Demut und Weisheit würden (RB n. 24 v. 16. 6. 85, S. 21).

KONTAKTGESPRÄCH ZWISCHEN DER DEUTSCHEN BISCHOFS- KONFERENZ UND DER VOD

Protokoll über das 5. Kontaktgespräch zwischen der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD) und der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 1985 im Erzbischöflichen Haus in Köln

Anwesend:

Joseph Kardinal Höffner, Köln; Bischof Dr. Klaus Hemmerle, Aachen; Weihbischof Hans Leo Drewes, Paderborn; Generaloberin Sr. M. Fabiola Winand ADJC, Dernbach; Priorin Timotea Kronschnabl OSB, Tutzing, 1. Vorsitzende; Provinzialoberin Sr. Mechtild Kotterik; Provinzialoberin Sr. M. Laetitia Scherer, München; Provinzialoberin Sr. Philothea Willmes, Paderborn-Neuenbeken; Schwester Elisabeth Mues, Trier; Schwester Adalberta Oeking ADJC, Bonn, Generalsekretärin; Prälat Anton Schütz, Bonn.

Entschuldigt:

Schwester Dr. Hedwig Fritzen IBMV, Bensheim; Schwester Bennola Vogt, Leutesdorf; Schwester Lucia Witte, Trier.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Joseph Kardinal Höffner, begrüßt die Anwesenden und eröffnet das Gespräch mit einer Lesung aus dem Neuen Testament und einem Gebet. Sein besonderer Gruß gilt der neuen Vorsitzenden, Frau Priorin Timótea Kronschnabl und allen neuen Mitgliedern des Vorstandes der VOD. Kardinal Höffner dankt noch einmal für das Verständnis, mit dem die Verschiebung des Besprechungstermins aufgenommen wurde.

Das Gespräch wird geführt anhand der vorgelegten Berichte der Referate Caritas, Bereich Pflegeorden, Missionsreferat, Kirchliche Entwicklungshilfe und Referat Schule. In diesem Bereich waren es besonders die beiden Punkte: Lehrerarbeitslosig-

keit und Rückgang der Schüler in katholischen Schulen, die den Gesprächsverlauf prägten. Im einzelnen ist festzuhalten:

1. Schw. Mechtild Kotterik gibt eine Einführung anhand des vorliegenden Kurzberichtes im *Schulbereich*, zumal über Entwicklungen in NRW.

Angesichts der derzeitigen politischen Entwicklung und der Gesetzesvorlagen wird den Pflege- u. hauswirtschaftlichen Fachschulen in kirchlicher Trägerschaft größere Belastung bevorstehen. Es besteht die Gefahr, daß in Zukunft die bisherigen kirchlichen Möglichkeiten der Seelsorge und der christlichen Persönlichkeitsbildung für diesen Schulbereich wegfallen. Eine Intervention der Deutschen Bischofskonferenz über die Katholischen Büros der Länder und das Katholische Büro Bonn wird für notwendig erachtet.

2. Lehrerarbeitslosigkeit:

Die bedrückende Not belastet sowohl die Betroffenen als auch die verantwortlichen Träger der kirchlichen Schulen. Es wird deutlich, daß die generelle Not nicht durch die Kirche behoben werden kann.

Als hilfreich angesehen wird eine Börse für frei werdende Stellen in den Schulreferaten der Bistümer.

Die Frage der Teilung einer Stelle für Ehepaare oder der Einstellung nur eines Ehepartners, der Verringerung der Klassenfrequenzen oder des Einsatzes in der Dritten Welt werden besprochen. Es wird jedoch auch die Grenze dieser Vorschläge festgestellt.

3. Förderung begabter Kinder:

Kardinal Höffner spricht die Problematik an, daß angesichts der geringer gewordenen Berufserwartungen von Akademikern bei Familien mit geringerem Einkommen und Bildungsstand, selbst hochbegabte Kinder von ihren Eltern nicht mehr auf weiterführende Schulen geschickt werden. Es scheint sich wieder die Auffassung durchzusetzen, ein handwerklicher Beruf ergebe eine bessere Grundlage.

4. Fragen der *Entwicklungshilfe* – *Missionsreferat*:

Schwester Philothea führt ein, aufgrund des vorliegenden Berichtes.

Mit der finanziellen Hilfe bedarf es zugleich der Bereitschaft zum solidarischen Leben, Teilen und Glauben. Kritisch angefragt werden die Grundhaltung kirchlicher Institutionen und der Gläubigen.

Im Gespräch wird deutlich formuliert, daß Entwicklungen und Erfahrungen aus der Dritten Welt, die oft nur ein Rückfluß von vorher aus Europa nach der Dritten Welt transferierter Ideen sind, sehr ernsthaft und kritisch geprüft werden müssen, bevor sie in den hiesigen Lebenskontext aufgenommen werden können. Deutlich wird auch das Problem, daß die Kirche heute sich in allen Kulturkreisen der Welt einbringen muß, was eine ungeheure Energie abfordert und nicht in kurzer Frist erreicht werden kann. Als wichtigste Aufgabe bleibt die Wahrung der Einheit der Kirche und der Lehre.

5. *Caritas*:

Schwester Elisabeth Mues gibt eine kurze Einführung in das Gespräch. Wie in den vergangenen Jahren wird letztlich wieder die Frage nach der Berechtigung und Zukunft des christlichen Krankenhauses gestellt, seine geistige und spirituelle Grundausrichtung in einer säkularisierten Welt.

Für die zukünftige Entwicklung wird im politisch-gesellschaftlichen Raum die Zusammenarbeit der kirchlichen Träger und deren unbedingte Solidarität als notwendig erkannt.

Kardinal Höffner verweist dann noch auf die Notwendigkeit der inneren Einheit von extensiver, materieller und innerer spiritueller intensiver Präsenz der kirchlichen Institutionen.

Betont wird die Notwendigkeit freiwilliger, ehrenamtlicher Mitarbeit in der Krankenhaus-Seelsorge, zumal durch Mitglieder der Pfarrgemeinden.

Für die Schwesterngemeinschaften bleibt die Frage akut, wie die geistliche Beglei-

tung der Schwestern weiterhin sichergestellt werden kann. Es bedarf auch hier des Gespräches mit den Diözesanbischöfen, damit im Krankenhaus Voraussetzungen erhalten bleiben, die eine geistliche Atmosphäre ermöglichen. Wie bereits in den zurückliegenden Gesprächen angedeutet, sind die Möglichkeiten zu prüfen, ob in einzelnen Krankenhäusern die Dienstgemeinschaft als eine Art „geistliche Schwesternschaft“ entfaltet werden kann. Gute Voraussetzungen dafür kann die Mitarbeiterfortbildung geben, sofern in ihr auch die geistliche Dimension des Berufs und des Dienstes aufgenommen wird und eine geistliche Kerngemeinschaft auf freiwilliger Grundlage gebildet werden kann.

6. *Verschiedenes*

Als Termin für das nächste Gespräch wird festgelegt: Dienstag, 26. November 1985, 10–12 Uhr, Erzbischöfliches Haus in Köln.

Mit einem herzlichen Dank an alle Teilnehmer des Gespräches und mit einem gemeinsamen Gebet beschließt der Vorsitzende die Besprechung.

DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ

1. Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, D. Lohse, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, gaben am 30. Mai 1985 zu den Fragen der Umwelt eine gemeinsame Erklärung ab. Im Vorwort wird auf die tiefen Gegensätze der gegenwärtigen Umweltdiskussion hingewiesen: „Die Sorge um mögliche weitere Gefährdungen oder unzureichende Abhilfen hat Mauern des Unverständnisses geschaffen, die Trennungen und Konflikte mit sich bringen.“ Die gemeinsame Erklärung wirbt deshalb für eine nüchterne, aufgeschlossene und sachliche Diskussion: „Die Bewältigung der Umweltprobleme ist eine gemeinsame Aufgabe, die bei allen

eine Veränderung des Verhaltens und ein neues Denken verlangt.“

Die Erklärung konzentriert sich auf weltanschauliche, kulturelle, religiöse und ethische Aspekte der Ökologiefragen. Sie übt Kritik an einem einseitigen Technik- sowie Fortschrittsverständnis, aber auch an einem verbreiteten Naturverständnis, das den Eigenwert der Natur verkennt und sie vielfach zum bloßen Objekt für die Nutzung des Menschen macht. Kritisch setzt sich die Erklärung auch mit drei Hauptrichtungen des Natur- und Umweltschutzes auseinander, anerkennt wichtige Anliegen, weist aber auch auf die Gefahren etwa des rein pragmatischen Umweltschutzes hin: Seine Maßnahmen folgen einem zu engen „Nutzen- und Schadendenken“ ohne Verständnis für die Eigenbedeutung und den Eigenwert der Natur; man beschränke sich auf Schadensminimierung, Belastungsminimierung ohne jedoch weiterführende Zusammenhänge einzubeziehen. Nicht selten erwiesen sie sich als bloße Verschiebung des Problems. „Immer wieder werden Maßnahmen durch die rasch voranschreitende Entwicklung und durch den späten Erlaß der Gesetze und Verordnungen überholt.“

Kritische Rückfragen werden aber auch an die Christen selbst gerichtet: „Wir Christen haben uns vielfach dem Zeitbewußtsein und dessen Abwertung der natürlichen Umwelt zu unkritisch angepaßt und darüber die Lehre von der Schöpfung faktisch verkürzt. Theologie und Predigt hatten diese Lehre fast ausschließlich auf das Verhältnis Gottes zum Menschen eingeeengt, sie wurde mit den Einsichten der neuzeitlichen Naturwissenschaft erst später ins Gespräch gebracht.“ Ein „Herrschaftsauftrag“ des Menschen über die Schöpfung wird durchaus bejaht, es wird aber unterstrichen, daß dieses „Herrschen“ nach dem Verständnis der Bibel im Sinne des Waltens eines Hirten gegenüber seiner Herde zu verstehen sei. Die Erklärung betont Gottes Auftrag zum Dienst an der Schöpfung. Die

Erklärung unterstreicht: „Der zweite, ältere Schöpfungsbericht (Gen. 2) bekräftigt auf seine Weise den Doppelbezug des Menschen zum Boden einerseits, zu den Tieren andererseits. Die Erdhaftigkeit des menschlichen Daseins wird hier besonders betont. Der Mensch... ist eng mit dem Boden... verbunden. Von ihm genommen und zu ihm zurückkehrend erhält er sein Leben durch dessen Kräfte.“ Gefordert wird, daß die christliche Ethik sich nicht allein auf menschliches Leben bezieht, sondern auch auf tierisches und pflanzliches Leben, ja auch die leblose Natur (Boden, natürliche Kreisläufe) mit umfaßt. „Die Wiederentdeckung der Welt als kreatürlich bewohnte und genutzte Schöpfung Gottes sowie als Mitkreatur steht uns eigentlich noch bevor.“

„Die Erlösungstat Jesu Christi erstreckt sich nicht nur auf den Menschen, sondern auf alle Kreatur.“ So sei auch das Tier mehr als nur eine Sache; ihm eigne durch das von Gott gegebene Leben ein Eigenwert vor Gott, den der Mensch zu respektieren habe. „Tierquälerei ist für die biblischen Autoren ein religiöses Vergehen.“ Die Studie schließt mit Forderungen für ein neues Denken und Handeln. Sie appelliert insbesondere an den einzelnen, der Bereitschaft zu einem „grundlegenden Umdenken“ in Fragen seiner Verhaltens- und Konsumgewohnheiten beweisen sollte. Von dem einzelnen wird eine Hinwendung zu Mäßigkeit, Bescheidenheit, Lebensdisziplin, Naturnähe und Mitmenschlichkeit erwartet. Dies schließt die Bereitschaft mit ein, auch „den Preis für umweltfreundlich produzierte und (deshalb) teurere Produkte zu bezahlen.“

Die ökologische Aufgabe wird als ein „genuines Ziel wirtschaftlicher Bemühungen“ herausgestellt. Die Erhaltung der natürlichen Umwelt müsse in den traditionellen Zielkatalog der Wirtschaft aufgenommen werden, denn sie sei ebenso wichtig wie Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Es

wird betont: „Eine ökologisch verpflichtete soziale Marktwirtschaft kommt ohne Gebote und Verbote, Abgaben, Kontrollen und Sanktionen nicht aus, wenn der Wirtschaftsprozess umweltgerecht verlaufen soll. Wer gegen solche Normen verstößt, muß mit empfindlichen und dadurch abschreckenden Strafen zu rechnen haben.“

Abschließend heißt es: „Die gesamte Christenheit glaubt an den Schöpfer, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, und also auch den Menschen mit der Erde als seiner Umwelt. Damit anerkennen Christen Gottes Anspruch auf die Welt und vertrauen auf die Zusage, daß der Schöpfer zugleich der Erhalter und Erlöser ist und bleibt.“ Die Studie schließt mit dem Zitat des Mottos des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Wortlaut der gemeinsamen Bibelübersetzung. „Dem Herrn gehört die Erde und was sie erfüllt, der Erdkreis und seine Bewohner. Denn er hat ihn auf Meere gegründet, ihn über Strömen befestigt“ (Psalm 24,1.2) (Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz 3/85).

2. Beichtvollmacht der Ordenspriester

Erzbischof DDr. Johannes Dyba, Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Neues Kirchenrecht“, hat am 2. April 1985 der Leitung der VDO folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der Anfrage der Ordensoberen der männlichen Orden (vgl. OK 26, 1985, 211) zur Beichtbefugnis bei Wohnsitzwechsel einer Diözese – vgl. Schreiben des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.1.1985 – hat die „Arbeitsgruppe Neues Kirchenrecht“ der DBK auf ihrer Sitzung vom 22. März 1985 in Fulda die Rechtslage erörtert.

Sie ist zu folgendem Ergebnis gekommen: „1. Die Beichtbefugnis aufgrund des Wohnsitzes wird vom Diözesanbischof im Hinblick auf den Diözesanwohnsitz erteilt. Eine so erteilte Beichtbefugnis geht durch Aufgabe des Diözesanwohnsitzes verloren,

nicht aber bei einer Versetzung innerhalb der Diözese. Vgl. c. 975 iVm. cc. 967 § 2, 102 § 3, 103 CIC.

2. Da der Ordenspriester bei der Versetzung in eine andere Diözese die ihm im Hinblick auf seinen früheren Wohnsitz erteilte Beichtbefugnis verloren hat, bedarf er einer neuen Beichtbefugnis durch den Diözesanbischof seines nunmehrigen Wohnsitzes.

3. Wie sich aus Ziff. 1 ergibt, ist die Rechtslage nicht so kompliziert, wie in der Anfrage vermutet wird, so daß von einer zu häufig notwendig werdenden Antragstellung nicht die Rede sein kann.“

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kardinal Höffner – Islam

Zum Fest des Fastenbrechens richtete der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, ein Grußwort an die rund 1,9 Millionen Moslems, die in der Bundesrepublik leben. Den „reichen Segen Gottes“ erbat der Kardinal zum Ende des islamischen Fastenmonats Ramadan für die etwa 1000 moslemischen Gemeinden hierzulande, deren Mitglieder nicht zuletzt wegen der anhaltenden schiitischen Aggressionen im Libanon mitunter Distanz und Abneigung zu spüren bekommen. Doch ungeachtet momentaner Stimmungen gewinnt der Islam nicht nur in der Bundesrepublik an Gewicht.

Nahezu unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit wurde Köln in den letzten Jahren Zentrum des türkischen Islams in Westeuropa. Die Domstadt hat bereits 30 Bethäuser und Moscheen. Nachdem im Mai d. J. auch die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“ in Köln ihren Hauptsitz genommen hat, sind hier sämtliche türkisch-islamischen Großverbände vertreten. Neben der „Türkisch-Islamischen Union“ sind dieses der „Verband Is-

lamischer Kulturzentren“ (Süleymanli-Bewegung), die „Islamische Union Europa“ (Milli-Görüs-Teskilati) und die Nurdschuluk-Bewegung. Von ihren Kölner Zentralen aus lenken und kontrollieren diese Verbände die Arbeit von mehr als 1000 türkisch-islamischen Gemeinden in der Bundesrepublik, in Frankreich, in der Schweiz und in Österreich, in den Benelux-Ländern, Skandinavien und in Großbritannien. Die Zahl der Gläubigen in diesen Gemeinden wird auf etwa 2,1 Millionen geschätzt. Auch sonst ist der Islam in seinen vielfältigen Schattierungen auf Ausbreitung bedacht (KNA-Informationsdienst Nr. 26 v. 27.6.85, S. 6).

2. Erzbischof Dyba – Ewige Wahrheiten

Vor der Gefahr eines „Allzu-menschlich-machen-Wollens der Kirche“ und vor dem Weg von einer Kirche Gottes zu einer Art „Ersatzkirche“ hat der Bischof von Fulda, Erzbischof Johannes Dyba, gewarnt. Das sei eine Entwicklung, „wie sie in unserer Nachbarschaft“ schon zu weit fortgeschritten sei.

Dieser Weg führe zu einer „Kirche ohne Sünden und Sakramente“. Es würde keine Sünden mehr geben, die Vergebung, sondern nur noch Schwächen, die Verständnis brauchten. „Und wenn wir näher hinschauen, in welche Richtung sich diese Entwicklung bewegt, die ja von vielen als Fortschritt angepriesen oder doch wenigstens als ‚Notlösung‘ empfohlen wird, dann sehen wir: Sie führt zu einer Kirche des Ersatzes.“ In einer solchen Kirche gebe es dann statt Priester Pastoralangestellte, statt Eucharistiefeiern Wortgottesdienste, statt Beichten Bußandachten, statt Katechese problemorientierten Religionsunterricht. Gebete würden durch Diskussionen, Gelübde durch Tarifverträge ersetzt. Statt Treue, die sich binde, würde es Beliebigkeit geben, statt der Familie, die Generationen gründe, partnerschaftliche Beziehungen, die vom Winde verweht würden. „Statt des Wahren,

Echten, Großen, Einmaligen, Göttlichen gibt es menschlich-machbaren Ersatz. Statt unbezahlbarer Opfer gibt es bezahlbare Leistungen.“ Eine solche Kirche aber sei nicht mehr die Kirche Christi.

Es genüge heute schon, die einfachsten katholischen Glaubenswahrheiten zu verkünden, um des Festhaltens an traditionellen Anschauungen des vorigen Jahrhunderts bezichtigt zu werden. „Was wir verkünden, ist aber nicht 100 Jahre, sondern 2000 Jahre alt: Es sind die ewigen Wahrheiten, die uns von Christus offenbart wurden und von den Aposteln und ihren Nachfolgern immer wieder verkündet werden müssen, sei es gelegen oder ungelegen.“

Irren und Wirren habe es immer gegeben und werde es immer geben. Was die Situation heute verschlimmere, sei die Tatsache, daß sie weithin in die Kirche selbst eingedrungen seien – ja, daß heute nicht wenige Theologieprofessoren ihrer eigentlichen Sendung untreu geworden seien und statt zum Glauben hinzuführen Glauben und Kirche abreißen. Eindringlich mahnte der Erzbischof die Gläubigen, sich nicht von theologischen Modeströmungen und Tagesmeinungen hinreißen und in ihrem Vertrauen zur Kirche erschüttern zu lassen (RB n. 24 v. 16.6.85, S. 13–24).

3. Erzbischof Degenhardt – Gegenwärtige Lage der Hauptschule

Zur gegenwärtigen Lage der Hauptschule erklärte der Erzbischof von Paderborn u. a.: Bei den Jugendlichen, die in den letzten 15 Jahren die Schule besuchten, wurde (1.) Wissenschaftsbestimmtheit, (2.) Emanzipation und (3.) Chancengleichheit spürbar.

Allerdings sind alle drei Ideen verschieden interpretierbar und auch tatsächlich unterschiedlich interpretiert worden.

1. *Wissenschaftsbestimmtheit* kann bedeuten, daß der Pädagoge und insbesondere

der Fachdidaktiker wissenschaftliches Denken und wissenschaftliche Ergebnisse auswählt und sachgerecht auf den Entwicklungsstand bestimmter Schülergruppen hin transferiert. Dabei sollte es aber nicht nur um eine unkritische Vermittlung des derzeitigen Standes der Wissenschaften gehen, sondern es sollte auch deutlich werden, daß die Wissenschaften durch ihre Methoden auf bestimmte Fragestellungen festgelegt sind und daher zwangsläufig die Lebenswirklichkeit insgesamt verkürzen. Diese wissenschaftskritische Aufgabe wurde jedoch weithin überspielt. Die Parole, „volkstümliche“ durch „wissenschaftsbestimmte“ Bildung abzulösen, führte zu der Tendenz, in allen Schulen nur noch „wissenschaftliche Ergebnisse“ in der Systematik und der Sprache der Wissenschaften zu vermitteln. Diese Tendenz wirkte bis in die Grundschule hinein, in der z. B. der Unterricht in der ganzheitlichen Heimatkunde von der fachbetonten Sachkunde abgelöst wurde.

2. *Emanzipation* kann zwar – entgegen der Meinung mancher Pädagogen – kein pädagogisches Ziel, wohl aber Teil des Weges zur Selbständigkeit bzw. Selbstbestimmung sein. Wird Emanzipation jedoch zum Selbstzweck, so führt sie nur zu neuer Abhängigkeit, zur Auslieferung an eigene ungeklärte „Bedürfnisse“. Diese Gefahr wurde verschärft, da gleichzeitig „antiautoritäre“ Erziehung gefordert und häufig so interpretiert wurde, daß sie sich nicht nur gegen ungerechtfertigte und unpädagogische Ausübung von Macht wandte, sondern jede, d. h. auch die als menschliche Grundbeziehung notwendige Autorität abwertete und untergrub.

3. *Chancengleichheit* kann bedeuten, daß der Staat bzw. die Gesellschaft den Versuch unternimmt, jedem die gleichen Angebote zu machen. Sie ist dann weder Start- noch Zielgleichheit, sondern Angebot gleicher Mittel, die jeder auf seinem Bildungswege nach Vermögen und Wollen nutzen kann. Oft jedoch wurde Chancengleichheit der

Vorstellung von einer prinzipiellen Gleichheit aller zugeordnet, wobei die Ursache für feststellbare Unterschiede in den Leistungen nicht auch in einer unterschiedlichen Veranlagung, sondern allein als Folge gesellschaftlicher Verhältnisse gesehen wurde.

Wenn heute Unzufriedenheit mit der Schule laut wird, so darf Schuld dafür sicher nicht ausschließlich in den beabsichtigten Auswirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen der drei genannten pädagogischen Ideen und Forderungen gesucht werden, aber ihr Einfluß auf unsere gegenwärtige Situation kann nicht geleugnet werden (Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz, Dokumentation P 9/84).

4. Erzbischof Saier – Ökumene in der Gemeinde

Der Erzbischof von Freiburg veröffentlichte am 25. Januar 1985 eine ausführliche pastorale Handreichung für die ökumenische Arbeit in der Gemeinde. Er schreibt im Vorwort:

Liebe Mitbrüder und liebe Mitarbeiter im Pastoralen Dienst, liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden unseres Bistums,

das II. Vatikanische Konzil hat es als eine seiner grundlegenden Aufgaben angesehen, Wege für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen zu bereiten. Seit der Verkündigung des Konzilsdekretes über den Ökumenismus sind inzwischen gut 20 Jahre vergangen. Eine solche Zeitspanne legt es nahe zu fragen, was aus diesem Anliegen geworden ist.

Die Antworten werden sehr verschieden ausfallen. Die einen werden dankbar feststellen, daß das Konzilsdekret viele gute Früchte gebracht hat. Andere werden an den gewaltigen Impuls erinnern, den das Konzil dem ökumenischen Anliegen gegeben hat, dann aber beklagen, daß dieser Impuls abgeebbt oder gar abgremst wor-

den sei. Wieder andere werden die Auffassung vertreten, das Ökumenismusdekret sei Ergebnis einer vorübergehenden Hochstimmung gewesen, die notwendigerweise durch eine nüchterne Betrachtung der Wirklichkeit ersetzt werden mußte. Teilweise wird eine Praxis, die das Zeugnis für die Wahrheit verkürzt, dem Konzil angelastet. Nicht selten findet sich auch ein ausgesprochenes Desinteresse, solange die Spaltung der Christen nicht – durch eine konfessionsverschiedene Ehe und deren Folgen beispielsweise – in der eigenen Familie oder im eigenen Umkreis unmittelbar erfahren wird.

Jesus hat seiner Kirche die Sorge um die Einheit als Vermächtnis und verpflichtenden Auftrag hinterlassen. Die vorliegende Handreichung geht davon aus, daß es für die Förderung dieser Einheit notwendig ist, daß das Anliegen des Konzils eine breite Resonanz bei Seelsorgern und Gemeinden findet und daß die vom Konzil aufgezeigten und geforderten Schritte auch wirklich gegangen werden. Damit ist freilich zugleich gesagt, daß es kein Dienst an der Einheit ist, wenn der Versuch unternommen wird, bestehende Spaltungen dadurch zu überwinden, daß neue in Kauf genommen werden. Diese Gefahr besteht ganz eindeutig überall da, wo Wege gegangen werden, die die Kirche als Ganze oder eine Ortskirche grundsätzlich oder angesichts fehlender Voraussetzungen nicht gehen kann. Sie ist freilich ebenso vorhanden, wenn aus einem Mangel an ökumenischer Verantwortung nichts oder zu wenig auf die Einheit hingehiehet.

Das neue kirchliche Gesetzbuch macht es den Bischöfen erneut zur Pflicht, die Einheit unter allen Christen zu fördern (CIC can. 755 § 2). Ich übergebe den Seelsorgern und den Gemeinden unseres Bistums diese Handreichung deshalb mit der Bitte, sich dieses zentrale Anliegen der Kirche ganz zu eigen zu machen (Amtsblatt Freiburg 1985, 129).

5. Bischof Kamphaus – Befreiungstheologie

Vor Pauschalurteilen gegenüber der Befreiungstheologie in Lateinamerika hat der Vorsitzende der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* und Bischof von Limburg, Dr. Franz Kamphaus, gewarnt. Der Limburger Bischof betont die Notwendigkeit, nicht nur zwischen den einzelnen Vertretern der Befreiungstheologie, sondern vor allem auch in der Sache zu unterscheiden.

Bischof Kamphaus verweist auf einen „spezifisch theologischen Anspruch“ der Befreiungstheologie. Wer diesen unterschlage und „nur an gesellschafts- oder kirchenpolitischen Flügelkämpfen interessiert ist“, werde „weder dem Ernst der Sache noch dem Selbstverständnis der lateinamerikanischen Kirche und ihrer Theologen gerecht“.

Zum Marxismusverdacht gegenüber der Theologie der Befreiung gibt der Bischof zu bedenken, daß ein in Europa geläufiger Sprachgebrauch und die Erfahrungen an der Ost-West-Grenze nicht einfach auf die Befreiungstheologie übertragen werden dürften. Umgekehrt würden von der Befreiungstheologie Erklärungsmodelle, wie zum Beispiel das des Klassenkampfes „zu unkritisch übernommen“. Es sei notwendig, genau hinzusehen, was es mit der Verwendung marxistischer Begriffe auf sich habe. Volles Verständnis bringt Bischof Kamphaus gegenüber der jüngsten Kritik der römischen Glaubenskongregation an dem brasilianischen Franziskanerpater Leonardo Boff zum Ausdruck. „Das Glaubensgeheimnis von der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seiner Kirche ist mit dem Klassenkampfmodell nicht mehr zu vermitteln. Am Ende steht – wohl gegen die Intention des Verfassers – ein doppelter Kirchenbegriff: einerseits die institutionalisierte geistlose Kirche, andererseits die eschatologische Kirche des Geistes, die sich innergeschichtlich in den Basisgemeinschaften entwickelt. Die Einheit der Kirche ist so nicht mehr durchzuhalten (MKKZ v. 14. 4. 85, S. 3).

6. Bischof Lehmann – Das Zeichen des Kreuzes

Der Bischof von Mainz schreibt: Wir brauchen das Zeichen des Kreuzes. Wir brauchen dieses Zeichen, damit wir unsere volle Wirklichkeit sehen und annehmen: daß es Schuld, Trauer, Trostlosigkeit, Verzweiflung und gar den Tod unter uns gibt. Wir brauchen jedoch die dunklen Gänge der Geschichte nicht zu fürchten, wenn wir Jesus folgen. Gott der Herr läßt seinen Gerechten nicht im Stich. In Jesus ist dies für uns und alle Menschen endgültig geworden (MKKZ v. 31.3.85, S. 1).

7. Bischof Lettmann – Heimatvertriebenenseelsorge

Der Bischof von Münster sagte in einer Predigt:

„Der Dienst der Apostolischen Visitatoren steht nicht im Zeichen des Revisionismus. Die Visitatoren, die heimatvertriebenen Priester und viele gläubige Laien haben sich gerade aus der eigenen, leidvollen Erfahrung für ein friedliches Miteinander der Völker eingesetzt. Zugleich haben sie einen hervorragenden Beitrag für die Integration der aus der Heimat vertriebenen Menschen in der Bundesrepublik geleistet. Dabei waren sie nicht nur Nehmende, sondern auch Gebende. Wir alle dürfen mit Dank anerkennen, daß gerade auch die katholischen Schlesier unser kirchliches Leben durch ihren Eifer, ihre Glaubensstreue und ihr christliches Erbe bereichert haben.“ Es sei schmerzlich, wenn Menschen aus Heimat, in der sie verwurzelt seien, vertrieben werden. Um so wichtiger sei es, dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht auch noch ihre geistige Heimat verlieren. „Es ist nicht Revisionismus, wenn die Schlesier an der deutschen Vergangenheit und deutschen Geschichte Schlesiens festhalten. Es ist ein Festhalten an dem geistigen Mutterboden, in dem sie verwurzelt und beheimatet sind“. Das Verwurzelsein in einer geistigen Heimat habe auch große Bedeutung für den Glauben

und das Leben der Christen. Es sei unsinnig, die Wurzeln zu lockern und damit einer ungunstigen Verunsicherung Vorschub zu leisten. Es entspringe deshalb der pastoralen Sorge des Papstes und der deutschen Bischöfe, wenn für die katholischen Schlesier ein eigener Apostolischer Visitator bestellt ist (KNA).

8. Bischof Homeyer – Diözesansynode

Der Bischof von Hildesheim, Dr. Josef Homeyer, will im Frühjahr 1986 eine Diözesansynode einberufen. Darüber hinaus äußerte Bischof Homeyer den Wunsch, eine solche Synode zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen. Sie könne durch das Erhören von Strömungen und Entwicklungen Impulse für die pastorale Praxis in der Diözese geben.

Die Diözesansynode soll insbesondere wesentliche, bislang noch nicht aufgenommene Anliegen der Würzburger Synode, wie ein neues Verständnis von einer aktiv mitwirkenden Gemeinde anstelle einer versorgten Gemeinde, fördern. Mit Blick auf den Priestermangel seines Bistums, in dem zur Zeit 50 Gemeinden ohne Pfarrer sind, meinte Bischof Homeyer, aus der Sorge der Gemeinden, der Pfarrer werde überfordert, könnten auch Chancen erwachsen. „Wir müssen den Weg finden von der konsumierenden Kirchenzugehörigkeit zur personalen Glaubensentscheidung.“ Der Priestermangel bewirke, daß in der Diözese für durchschnittlich 16 Pfarreien zwölf Priester zur Verfügung stünden. Durch Versetzung von etwa 60 Priestern habe er daher „Teams“ geschaffen, die den pastoralen Anforderungen besser gewachsen seien. Er habe endlich davon abkommen müssen, „immer nur Löcher zu stopfen“.

Für durchaus denkbar hält Bischof Homeyer, daß es in einigen Jahren auch wieder eine Gemeinsame Synode aller bundesdeutschen Diözesen geben werde. Wenn auch innerhalb der katholischen Kirche seit

einiger Zeit darüber spekuliert werde, die liegengebliebenen Themen der vor zehn Jahren abgeschlossenen Würzburger Synode aufzuarbeiten, so werde die nächste Phase aber noch von Diözesansynoden bestimmt (KNA).

9. Bischof Stimpfle – LIMA-Erklärung

Die LIMA-Erklärung wurde erstellt von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen (ÖKR). Diese Texte zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ sind Konvergenzerklärungen, die zusammenstellen, was gemeinsam ausgesagt werden kann, und die den gegenwärtigen Stand des ökumenischen Gesprächs über die genannten Fragen deutlich machen. Sie stellen eine ökumenische Studie und einen theologischen Entwurf dar, um die lehrmäßigen Trennungen im Blick auf die genannten drei Themen überwinden zu helfen.

Bei der LIMA-Erklärung handelt es sich also nicht um einen abgeschlossenen Konsens. Die über Jahre erarbeiteten Texte wurden 1982 den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, also auch der römisch-katholischen Kirche zugestellt, mit der Bitte um eine offizielle Stellungnahme auf der höchsten hierfür zuständigen Ebene der Autorität. Die Antworten waren bis zum Ende des Jahres 1984 an den ÖKR Genf/Schweiz erbeten. Die Konvergenzbemühungen sind nicht abgeschlossen; die LIMA-Erklärung ist demnach keine kirchlich autorisierte Vereinbarung. Sie stellt keine hinreichende Grundlage für eine Kommuniongemeinschaft der Kirche dar.

Die LIMA-Liturgie ist kein Bestandteil der Konvergenzerklärungen von Lima. Sie ist ein Versuch, die in den Konvergenzerklärungen formulierte Gemeinsamkeit liturgisch widerzuspiegeln. Eine von unserer kirchlichen Autorität anerkannte Form der Eucharistiefeyer ist sie nicht. Die LIMA-Li-

turgie darf daher auch in keinem Fall zur Feier der Eucharistie verwendet werden. Erst recht sind ökumenische Gottesdienste und Interzelebrationen nach der Lima-Liturgie nicht erlaubt (Amtsblatt Augsburg 1985, 139f.).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Einwohnermeldeamt

Über die Meldung von Taufen, Kircheneintritten und Aufnahmen in die katholische Kirche an das zuständige Einwohnermeldeamt veröffentlichte das Bistum Augsburg am 5. März 1985 eine Bekanntmachung (Amtsblatt Augsburg 1985, 116).

2. Bekanntgabe eines Kirchenaustrittes

Aufgrund verschiedener Anfragen hat die Deutsche Bischofskonferenz die Frage der Zulässigkeit der Bekanntgabe der Tatsache des Kirchenaustrittes eines Volljährigen an dessen Eltern durch den zuständigen Pfarrer gutachterlich klären lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis:

Durch die Bekanntgabe des vollzogenen Kirchenaustrittes durch den zuständigen Pfarrer liegt bereits tatbeständig eine Verletzung der kirchlichen Datenschutzordnung nicht vor, weil die Mitteilung des erklärten Kirchenaustrittes noch nicht Bestandteil einer Datei geworden ist.

Selbst für den Fall, daß dies zuträfe, wäre eine Bekanntgabe des Kirchenaustrittes durch den Pfarrer an die Eltern eines Volljährigen zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Pfarrers erforderlich ist (§ 11 KDO). Dies bedeutet im Ergebnis, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen des Pfarrers überlassen bleiben muß, ob er eine derartige Mitteilung für erforderlich hält (Amtsblatt Augsburg 1985, 12).

3. Kirchenaustritt eines Volksschullehrers und Religionsunterricht

Auf Anfrage des Katholischen Schulkommissariats I in Bayern hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seinem Schreiben vom 28. Februar 1985 i. o. B. folgendes geantwortet:

„Der bei den Standesämtern zu erklärende Kirchenaustritt wird über die Kirchensteuerämter dem zuständigen Pfarramt bekanntgegeben. In dieser Mitteilung ist auch der Beruf des Austretenden angegeben. ... Sofern in einer solchen Mitteilung also der Beruf der Lehrer bzw. Volksschullehrer auftaucht, dürfte es wohl keine Schwierigkeiten bereiten, wenn durch Weitergabe dieser Mitteilung durch das Pfarramt an die für Fragen des Religionsunterrichts zuständigen kirchlichen Stellen dort die Tatsache des Kirchenaustritts bekannt wird und damit die für die Frage einer weiteren Belassung der *Missio Canonica* zu ziehenden Folgerungen geprüft werden können. Sollte ein solcher Lehrer – was wohl kaum anzunehmen ist – bisher ohne *Missio Canonica* Religionsunterricht erteilt haben, so würde das gleiche hinsichtlich der weiteren Erteilung dieses Unterrichts gelten.“

Das Schulreferat I des Erzbischöflichen Ordinariats München bittet die Pfarrämter um unverzügliche Benachrichtigung, wenn der Kirchenaustritt eines Lehrers bekanntgegeben wurde (Amtsblatt München-Freising 1985, 144).

4. Die Vertreter des Pfarrers

Im Erzbistum Köln wurde am 13. Oktober 1984, im Anschluß an das neue Kirchenrecht, folgende Regelung getroffen:

Der neue CIC von 1983 bringt in c. 539 für den Vertreter des Pfarrers die neue Amtsbezeichnung Pfarradministrator und faßt unter diesem einen Titel unterschiedliche Formen der Pfarrvertretung zusammen. Für die Verwaltungspraxis erweist es sich

als dienlich, die verschiedenen Formen der Vertretung klar voneinander abzugrenzen und auch mit je eigener Amtsbezeichnung zu belegen. In partikularrechtlicher Ergänzung wird daher folgende Ordnung über die Vertretung des Pfarrers erlassen. Alle entgegenstehenden diözesanrechtlichen Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

1. Der Pfarrverweser

§ 1 Sobald eine Pfarrei oder ein selbständiges Rektorat frei wird, ist ein Pfarrverweser zu ernennen.

§ 2 Für die Ernennung des Pfarrverwesers ist, sofern der Generalvikar nicht anders entscheidet, zuständig:

1. der Dechant, abgesehen von den in Ziffer 2 und 3 aufgezählten Fällen;
2. der Definitor, wenn die Stelle des Dechanten vakant ist oder der Dechant in Urlaub ist oder sonst vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann oder der Dechant selbst das Amt des Pfarrverwesers übernehmen soll;
3. der Stadt- bzw. Kreisdechant, wenn der nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 zuständige Dechant oder Definitor nicht zu erreichen ist.

§ 3 Die Dechanten, Definitoren, Stadt- bzw. Kreisdechanten erhalten im Rahmen der in § 2 umschriebenen Zuständigkeit die gemäß c. 539 dem Diözesanbischof zustehende Befugnis zur Ernennung des Pfarrverwesers.

§ 4 Die Ernennung des Pfarrverwesers hat in jedem Fall schriftlich gemäß vorgeschriebenem Formular zu erfolgen. Je ein Durchschlag ist bei der ernennenden Dienststelle aufzubewahren, in das betreffende Pfarrarchiv zu nehmen, dem Stadt- bzw. Kreisdechanten sowie dem Generalvikariat zu übersenden.

§ 5 Sogleich mit der Bestellung geht auf den Pfarrverweser die gesamte seelsorgliche und vermögensrechtliche Leitung der Pfarrei über.

§ 6 Der Pfarrverweser hat die Pflicht der applicatio pro populo.

§ 7 Der Pfarrverweser darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfarrers mit sich brächte oder ein Schaden für das pfarrliche Vermögen sein könnte.

§ 8 Der Pfarrverweser erhält für seine Tätigkeit als Vergütung eine Zulage und für entstehende Auslagen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird. Für dienstliche Fahrten erhält er eine Erstattung gemäß der „Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln“ nach den Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Fahrtkostenerstattung ist jeweils über den Etat derjenigen Pfarrgemeinde zu beantragen und auszahlen, deren Leitung der Pfarrverweser übernommen hat.

§ 9 Erhält ein Pfarrer eine neue Pfarrstelle, so wird durch die kanonische Einweisung in den Besitz der neuen Pfarre, das ist durch die Investitur seitens des Generalvikars, die Pfarre, die er bisher innehatte, vakant, sofern nicht in der Ernennung ausdrücklich bestimmt ist, daß er die neue Pfarre zusätzlich übernimmt. Der Pfarrer verliert also für seine bisherige Pfarrei seine Rechte und Pflichten. Bis zu seinem Weggang von ihr ist er jedoch deren Pfarrverweser. Über den Zeitpunkt seines Weggangs hat er den gemäß § 2 Zuständigen rechtzeitig zu unterrichten, damit dieser einen neuen Pfarrverweser bestellen kann.

§ 10 Sollte ein Pfarrer oder Rektoratspfarrer in einer Pfarrei ohne Kaplan resignieren und bereits vor dem Resignationstermin die Pfarrei verlassen, so ernannt der gemäß § 2 Zuständige einen Pfarrstellvertreter, der mit Eintritt der Vakanz Pfarrverweser wird.

§ 11 Das Amt des Pfarrverwesers kann durch Abberufung durch den Ordinarius oder durch vom Ordinarius angenommene Verzichtleistung des Amtsinhabers enden. Immer erlischt das Amt des Pfarrverwe-

sers, wenn mit der Investitur des neuen Pfarrers die Vakanz der ihm zugewiesenen Pfarrei aufhört. Jedoch ist der bisherige Pfarrverweser ohne weiteres bis zur Einführung des neuen Pfarrers Pfarrstellvertreter.

II. Pfarrverwalter

§ 12 Wenn ein Pfarrer oder Rektoratspfarrer wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund an der Wahrnehmung seiner pastoralen Aufgabe in der Pfarrei gehindert wird, ist vom Erzbischof sobald wie möglich ein Pfarrverwalter zu ernennen.

§ 13 Der Pfarrverwalter ist an dieselben Pflichten gebunden und hat dieselben Rechte wie der Pfarrer, wenn vom Erzbischof nichts anderes bestimmt wird. So führt der Pfarrverwalter die gesamte seelsorgliche und vermögensrechtliche Verwaltung der Pfarrei, es sei denn, daß in der Bestellungsurkunde eine Einschränkung vorgenommen ist.

§ 14 Die applicatio pro populo bleibt Verpflichtung des Pfarrers. Wenn dieser jedoch zur Zelebration der Messe außerstande ist, so geht die Applikationspflicht auf den Pfarrverwalter über, dem dafür vom Pfarrer ein Stipendium wenigstens in der Höhe des Diözesanstipendiums zu gewähren ist.

§ 15 Der Pfarrverwalter darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfarrers mit sich brächte oder ein Schaden für das pfarrliche Vermögen sein könnte.

§ 16 Der Pfarrverwalter hat nach Beendigung seines Dienstes dem Pfarrer oder bei dessen Behinderung dem Generalvikar Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Der Pfarrverwalter erhält als Vergütung eine monatliche Zulage und eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird. Für dienstliche Fahrten erhält er eine Erstattung gemäß der „Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln“ nach den Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gelten-

den Fassung. Die Fahrtkostenerstattung ist jeweils über den Etat derjenigen Pfarrgemeinde zu beantragen und auszuführen, deren Verwaltung der Pfarrverwalter übernommen hat.

III. Pfarrstellvertreter

§ 18 Wenn ein Pfarrer, Rektoratspfarrer oder Pfarrverweser voraussichtlich länger als eine Woche von seiner Stelle abwesend ist, so muß ein Priester als Pfarrstellvertreter bestellt werden.

§ 19 In Pfarreien mit einem Kaplan hat dieser, in Pfarreien mit mehreren Kaplänen der nach der Ernennung ältere, die seelsorgliche Leitung der Pfarrei zwischenzeitlich zu übernehmen, solange nicht vom Generalvikar anders verfügt wird.

§ 20 In Pfarreien ohne Kaplan ist, sofern der Generalvikar nicht anders entscheidet, für die Ernennung des Pfarrstellvertreters zuständig:

1. der Dechant, abgesehen von den in Ziffer 2 und 3 aufgezählten Fällen;
2. der Definitor, wenn die Stelle des Dechanten vakant ist oder der Dechant in Urlaub ist oder sonst vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann oder der Dechant selbst das Amt des Pfarrstellvertreters übernehmen soll oder für die Pfarre des Dechanten ein Pfarrstellvertreter zu ernennen ist;
3. der Stadt- bzw. Kreisdechant, wenn der nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 zuständige Dechant oder Definitor nicht zu erreichen ist.

§ 21 Die Dechanten, Definitoren, Stadt- bzw. Kreisdechanten erhalten im Rahmen der in § 20 umschriebenen Zuständigkeit die Befugnis zur Ernennung des Pfarrstellvertreters. Der Pfarrer oder Rektoratspfarrer, der länger als eine Woche von seiner Stelle abwesend ist, hat die in cc. 533 § 2 vorgeschriebene Meldung statt an den Ordinarius rechtzeitig an den nach § 20 zuständigen Dechanten, Definitor, Stadt- bzw. Kreisdechanten zu richten.

§ 22 Die Ernennung des Pfarrstellvertreters hat in jedem Fall schriftlich gemäß vorgeschriebenem Formular zu erfolgen. Je ein Durchschlag ist bei der ernennenden Dienststelle aufzubewahren, in das betreffende Pfarrarchiv zu nehmen und dem Generalvikariat zu übersenden.

§ 23 Der Pfarrstellvertreter hat, falls nicht in Einzelfällen eine andere Bestimmung getroffen wird, während der Abwesenheit des Pfarrers dessen seelsorgliche Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 24 Der Pfarrstellvertreter hat nicht die Pflicht der applicatio pro populo.

§ 25 Der Pfarrstellvertreter ist mit seiner Ernennung für die Dauer seines Auftrages generell zur Trauungsassistenten innerhalb der Pfarrei bzw. des selbständigen Rektorats bevollmächtigt.

IV. Sonderbestimmungen

§ 26 Für die Vertretung des Pfarrektors, der Inhaber eines abhängigen Rektorates ist, gilt die folgende Regelung:

1. Wenn ein abhängiges Rektorat mit eigener Vermögensverwaltung oder ein abhängiges Rektorat, das aus Teilen mehrerer Pfarreien bzw. mehrerer selbständiger Rektorate zusammengesetzt ist, frei wird, ist ein Rektoratsverweser zu ernennen. Für die Ernennung des Rektoratsverwesers gilt in § 2 dieser Ordnung festgelegte Zuständigkeit.
2. Die Ernennung des Rektoratsverwesers hat in jedem Fall schriftlich gemäß vorgeschriebenem Formular zu erfolgen. Je ein Durchschlag ist bei der ernennenden Dienststelle aufzubewahren, in das betreffende Pfarrarchiv zu nehmen, dem Stadt- bzw. Kreisdechanten sowie dem Generalvikar zu übersenden.
3. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Vakanz. Der Rektoratsverweser erhält für diese Zeit die Befugnisse eines Pfarrektors.
4. Wenn jedoch ein abhängiges Rektorat, bei dem die beiden unter Ziffer 1 genannten

ten Voraussetzungen nicht gegeben sind, frei wird, so hat der zuständige Pfarrer bis zum Amtsantritt des neuen Pfarrrektors für die notwendige Aushilfe zu sorgen.

5. Wenn ein Pfarrer voraussichtlich länger als eine Woche von seiner Stelle abwesend ist, so muß ein Priester als Rektoratsstellvertreter bestellt werden.

6. Für die Ernennung des Rektoratsstellvertreters gilt die in § 20 festgelegte Zuständigkeit.

7. Die in § 21 bis § 25 für den Pfarrstellvertreter festgelegten Bestimmungen gelten analog für den Rektoratsstellvertreter.

§ 27 Die Vertreter der Ausländerseelsorger werden vom Generalvikar ernannt (Amtsblatt Köln 1984, 256).

5. Kirchenangestellte

Die (Erz-)Diözese Köln und Aachen veröffentlichten am 31. Januar/11. Februar 1985 gemeinsame Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Sakristane (Amtsblatt Köln 1985, 83).

6. Bauwesen

Im Bistum Hildesheim ergingen am 18. März 1985 Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen (Amtsblatt Hildesheim 1985, 75).

7. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gab am 7. Februar 1985 eine Erklärung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte geistig und seelisch Behinderter (ZdK. Dokumentation vom 7. Februar 1985).

8. Medien

Zum Beauftragten der Bayerischen Bischofskonferenz für die Neuen Medien hat Kardinal Friedrich Wetter den Medienrefe-

renten und Direktor der Katholischen Büchereiarbeit der Diözese Würzburg, Prälat Berthold Lutz, ernannt. Prälat Lutz leitete während der Synode der deutschen Bischöfe in Würzburg das Pressezentrum.

Bereits im Januar hatte die Freisinger Bischofskonferenz als Vertreter der katholischen Kirche im Medienrat der bayerischen Landeszentrale für Neue Medien den Bamberger Domkapitular und stellvertretenden Generalvikar Werner Radspieler ernannt. Der Medienrat ist das dem Rundfunkrat beim Bayerischen Rundfunk entsprechende Kontrollorgan dieser zweiten Rundfunkanstalt in Bayern (MKKZ v. 7.7.85, S. 24).

9. Jugendpastoral

Eine Verlautbarung des Bischöflichen Ordinariates Augsburg vom 22. Mai 1985 gibt Anweisungen zur Organisation der Jugendpastoral. Die Verlautbarung handelt von der Dringlichkeit der Jugendpastoral und gibt Anregungen zur Entdeckung und zur Förderung neuer Zweige der Jugendpastoral. Die Verlautbarung spricht von „zwei Säulen der Jugendpastoral“ und handelt dann von den konkreten Konsequenzen, die sich für die Organisation und die Durchführung der Jugendpastoral ergeben (Amtsblatt Augsburg 1985, 203–210).

MISSION

1. Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates

Im Exerzitienhaus Himmelspforten (Würzburg) fand vom 19.–21. Juni 1985 die Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates statt. Die Versammlung war diesmal hauptsächlich als Studientagung konzipiert. Schwerpunktmäßig ging es um Fragen der Befreiungstheologie. Die verschiedenen Referate boten eine Einführung in das Thema: Prof. Dr. Wolfgang Schoop, Aachen (Die wirtschaftliche, so-

ziale und politische Situation der Armen in Lateinamerika, Ursachen und Hintergründe); Prof. Dr. Michael Sievernich SJ, Frankfurt (Frohe Botschaft für die Armen. Befreiende Pastoral und ihre theologische Reflexion. Theologie der Befreiung); Bischof Dr. Franz Kamphaus, Limburg, Vorsitzender der deutschen Kommission *Justitia et Pax* (Anfragen an die Theologie der Befreiung auf dem Hintergrund der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Aspekte der ‚Theologie der Befreiung‘). Plenumsdiskussionen und ein Podiumsgespräch vertieften das Thema und versuchten kritische Fragen zu klären.

Der Präsident des Deutschen Katholischen Missionsrates, Prälat Jakob Aigner, der bereits im Februar dieses Jahres die Leitung von *MISSIO* München abgegeben hatte, schied deswegen auch aus dem Präsidium des DKMR aus. Ebenso hat Prälat Wilhelm Wissing zum 1. Juni 1985 sein Amt als Präsident von *MISSIO* Aachen niedergelegt. Deswegen schied auch er aus dem DKMR aus. Beide verdiente Prälaten wurden zu Ehrenmitgliedern des DKMR ernannt.

Das Präsidium des Deutschen Katholischen Missionsrates wurde (bis zur statutengemäßen Neuwahl 1986) folgendermaßen ergänzt:

Präsident des DKMR: Prälat Norbert Herkenrath (*MISEREOR*); Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes: Prälat Bernd Kaut (*MISSIO* Aachen); Mitglieder des Erweiterten Vorstandes: P. Provinzial Paul Raabe SVD; Bruder Thomas Bischof (*Canisianer-Brüder*).

2. Pastorale Hinweise für den Weltmissionssonntag

Die Westkirche wird immer mehr zur Weltkirche. 1960 noch lebten in den nördlichen Kontinenten mehr als die Hälfte aller Katholiken. In 15 Jahren jedoch werden schon 70 Prozent der Katholiken in den südlichen

Kontinenten leben. Die Kirche auf der südlichen Erdhalbkugel wächst in einem fast atemberaubenden Tempo.

Damit diese Entwicklung nicht wegen materieller Engpässe gestoppt wird, feiert die Katholische Kirche alljährlich den „Sonntag der Weltmission“. Diese „größte Solidaritätsaktion der Welt“ ruft am 27. Oktober mehr als 800 Millionen Katholiken auf, dazu beizutragen, daß die jungen Kirchen ein weiteres Jahr leben und arbeiten können. Rund 27 Mio. DM spendeten die deutschen Katholiken 1984 an diesem Sonntag dafür, daß mehr als 100 Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien mit dem Lebensnotwendigsten versorgt werden konnten.

Unter dem Motto „Miteinander glauben – miteinander teilen“ ruft *Missio* zum Engagement am diesjährigen Weltmissionssonntag auf: Der Hunger nach Gott gehört ebenso zum menschlichen Leben wie Essen und Trinken. Die Erfahrung der Liebe Gottes kann zur echten Befreiung werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren erhalten alle Pfarrgemeinden Ende August ein Materialangebot zur Gestaltung des Sonntags der Weltmission und zur Durchführung der *Missio*-Kollekte am 27. Oktober. Die Materialien sind als Hilfe für eine breit angelegte Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit gedacht, die möglichst alle Gemeindemitglieder erreichen und motivieren soll, denn „Mission ist die Grundpflicht eines jeden Christen“.

Die kostenlosen Materialien zum Sonntag der Weltmission, die auch bei *Missio* direkt angefordert werden können, wollen dabei helfen, den eigenen Standpunkt zu klären und die missionarische Idee in die Gemeinde zu tragen. Hierzu gibt es zahlreiche praktische Möglichkeiten:

– Planen Sie Gottesdienstgestaltung, Informationsabende und Aktionen mit Ihrem Pfarrer und den zuständigen Ausschuß Ihres Pfarrgemeinderates. Versuchen Sie möglichst viele Gruppen und Vereine mit einzubeziehen.

– Denken Sie rechtzeitig an eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes.

– Für Jugendgruppen gibt es bei Missio kostenlose Materialien zur „Missio-Jugendaktion 1985“.

– Unter dem Titel „Mitgliederwerbung für Missio... aber wie?“ Können Sie bei Missio eine Werkmappe zur Mitgliederwerbung bestellen.

– Wollen Sie mit Ihrer Gemeinde ein konkretes Projekt fördern, hilft der Missio-Projekt-Dienst.

– Wenn Sie einen Referenten oder einen Missionsprediger für einen Einsatz in Ihrer Gemeinde suchen, kann der Missio-Diözesanreferent Ihres Bistums weiterhelfen.

Wichtig ist allerdings nicht nur die Aktion, die einmal im Jahr eine Geldspritze für die Mission erbringt, wichtig sind auch stetes Engagement und Gebet für die Mission: die Ausbreitung des Reiches Gottes ist ein zutiefst religiöses Anliegen, das sich nicht nur mit Gold zuwege bringen läßt.

Kontaktadressen: Missio, Hermannstr. 14, 5100 Aachen. Für die bayrischen Diözesen: Missio, Pettenkofer Str. 26, 8000 München 2.

ÖKUMENISMUS

Neue Impulse für die Ökumene gab der 21. Deutsche Evangelische Kirchentag, der in Düsseldorf stattfand. Motto des Kirchentages war: „Die Erde ist des Herrn.“ 80% der Teilnehmer (bei 130000 Dauerteilnehmern) waren unter 30 Jahre alt.

Als Brüder und Schwestern hatte Kardinal Joseph Höffner namens der Deutschen Bischofskonferenz darauf hingewiesen, „daß wir uns – auch gefühlsmäßig – so nahe gekommen sind, wie es seit der Reformation noch nie der Fall gewesen ist“. „Wer einem Einebnen der Glaubensüberzeugungen das Wort reden würde, wüßte nichts von dem das Gewissen bindenden Gehorsam des

Glaubens. Die Einheit im Glauben läßt sich durch bloß menschliches Planen und Machen nicht erreichen, sie wird uns als Geschenk menschlich-göttlichen Erbarmens zuteil, was nicht heißt, daß wir nicht auch das Unsere tun müssen.“

Einem müssen die Veranstalter des Kirchentages besonders dankbar sein: Bundespräsident Richard von Weizsäcker. Seine um gegenseitiges Verständnis ringende Rede wird manchen Kritiker versöhnen.

Es ist von Weizsäcker dafür zu danken, daß er gerade auf dem in vielen Schattierungen pazifistisch getönten Kirchentag für Klarheit der Begriffe gesorgt hat, als er sagte, die Bindung an den ständig verbesserungsbedürftigen, aber auch verbesserungsfähigen freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland sei endgültig und unwiderruflich (KNA).

NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Schweiz

Die Tagung der spirituellen Begleiterinnen und Begleiter von Ordensfrauengemeinschaften vom 20. bis 22. März 1985 erhielt durch ein einleitendes Referat von Weihbischof Dr. Joseph Candolfi einen besonderen Akzent. Er sprach über „Erwartungen der Kirche an die Ordensgemeinschaften in ihrer spirituellen Ausstrahlung“. Der Referent zeigte auf, welche Erwartungen die Kirche heute ganz konkret an die Orden stellt in einer Welt schwindender Religiosität und eines akuten, immer größer werdenden Priestermangels, der schon jetzt seine Folgen hat. Es können nicht mehr alle Pfarreien mit Priestern besetzt werden. Das gelebte Zeugnis der Ordensleute für das Evangelium, geformt durch ein Leben in den Gelüben der Armut, des Gehorsams und der keuschen Ehelosigkeit soll unserer Welt Christus und die Kirche wieder nahebringen. Die Diskussion wurde lebhaft und konkret. Aus den Wünschen

der Diözesen an die Orden ein Hauptgedanke: Überall dort, wo Priester fehlen oder Pfarreien von andern Gemeinden her betreut werden, sollen kleine Gemeinschaften von Ordensleuten – Frauen oder Männer – wie Zellen ein lebendiges Zeugnis für Christus und die Kirche geben, damit die Gläubigen ihre geistige und religiöse Heimat nicht verlieren.

Die Hauptarbeit der Tagung lag bei Dr. Josef Bruhin SJ, Zürich. Sein Thema: „Spiritualität und Politik“, dessen Inhalt bei der Ankündigung da oder dort nicht richtig verstanden worden war. Der Referent zeigt aber sofort, was er unter diesem Titel verstand. Es ging ihm um die Verwirklichung des Gottesreiches in der Welt, um das Verhältnis von Welt- und Heilsgeschichte, um menschliche Aktivität und endgültiges Heil Gottes, um Befreiung und Heil, um Gotteserfahrung und Welterfahrung. Die evangelischen Räte – zeugnishaft von Ordensleuten in der Welt gelebt – sind nicht nur ein Weg zu persönlicher Heiligkeit, sondern auch ein Weg zu „politischer Heiligkeit“, die in der Welt von heute offenbar wird und werden muß. In einem Kurzreferat umriß der Referent auch Kirche und Politik in der Schweiz und die möglichen Aufgaben für die Ordensgemeinschaften im politischen Geschehen in der Schweiz. Das gilt nicht zuerst der Teilnahme am äußeren politischen Tun in unserem Land, sondern weit mehr einer gelebten Spiritualität, die in der Öffentlichkeit wirkt und in die Öffentlichkeit hineinwirkt. Spirituelle Tiefe war Hauptanliegen und Hauptforderung des Referenten an die Orden. Nur echt gelebtes Ordensleben kann heute jene Tiefenwirkung erbringen, die zum Zeugnis für das Evangelium werden kann. In reger Gruppenarbeit wurden die behandelten Themen vertieft (Nach: Gedeon Hauser, in: SKZ Nr. 15/85, S. 249).

2. Mittelamerika

Eine „Kirchenspaltung“ zwischen der romtreuen Hierarchie und den ihr folgenden

Gläubigen einerseits und der sogenannten „Volkskirche“ andererseits ist für den Provinzial des Salesianerordens in Zentralamerika, P. José Carmen di Pietro, Bestandteil des „revolutionären Prozesses“ in Nicaragua. Diese Spaltung habe sich zum Gegensatz zwischen Kirche und Regierung vertieft, weil die von der „Befreiungstheologie“ inspirierte „Volkskirche“ eine „politische Zielsetzung“ verfolge und zudem von den Sandinisten unterstützt werde, erklärte di Pietro in einem Interview mit KNA. Die „Volkskirche“, in der Ordensmitglieder der Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner und der Mary-Knoll-Gemeinschaft, aber auch Diözesanpriester und Bistumseinrichtungen eine Rolle spielen, hat laut di Pietro jede Möglichkeit, sich frei in den Medien des Landes darzustellen und zu äußern, während Verlautbarungen der „Romtreuen“ 40 Stunden vor einer Publikation in den Medien den Behörden vorgelegt werden müssen. Dürften ausländische Sympathisanten der „Befreiungstheologie“ ohne Hindernisse nach Nicaragua einreisen, so werde einheimischen Priestern, die nicht mit der „Volkskirche“ sympathisieren, die Ausreise aus Furcht darüber erschwert, daß sie im Ausland Kritisches über Nicaragua berichten könnten.

Die „Volkskirche“ ist nach Ansicht di Pietros politisch orientiert: ihr Maßstab sei die „Wahrheit der Revolution“ – ohne einen Bezug zu einer übergeordneten Doktrin oder gar zur christlichen Lehre. Die Anhänger der „Volkskirche“ – etwa auch die Priesterminister in Nicaragua – lehnten die Autorität ihrer Bischöfe und des Papstes ab. Das nicaraguanische Volk aber sei inzwischen mehrheitlich von der Revolution enttäuscht und stehe nicht mehr hinter der Sandinistenregierung, die alle Einflußmöglichkeiten absorbiert habe und viele an das totalitäre System unter dem gestürzten Diktator Somoza erinnere. Reformen, etwa die Agrarreform, seien unbefriedigend verlaufen: Die Regierung verlange alle Ernteerträge, verkaufe sie ins Ausland, um mit den Devisen Waffen einzuhandeln.

So herrsche im Agrarland Nicaragua Nahrungsmittel-, Kleidungs- und Medikamentenmangel. Unzufriedenheit herrsche auch, weil das Heer die Streitkraft einer Partei – der sandinistischen – sei und nicht eine Streitkraft für das ganze Land. Daher versuchten viele Jugendliche, den Wehrdienst zu umgehen, weil sie zwar ihr Land verteidigen wollen, nicht aber die absolut gesetzte revolutionäre Idee der Sandinisten. Für viele Nicaraguaner, die eine wirkliche Befreiung wünschten, so Pater di Pietro, wäre daher – so unglaublich dies klinge – eine Invasion von außen eine Alternative, da ein Sturz der Sandinisten von innen her nicht möglich erscheint. Die Opfer einer solchen Invasion würden viele Nicaraguaner bringen, weil sie wirklich frei sein wollen, betonte der Provinzial.

Deutlich verbessert habe sich aber die Lage in El Salvador, wo der christdemokratische Präsident Duarte, gestärkt aus der letzten Wahl hervorgegangen, den Dialog mit den Rebellen begonnen hat. Das Volk hoffe auf diesen Kurs, der von der katholischen Kirche vermittelt und gefördert wird. Auch die Rebellen müßten erkennen, daß ihre „Volksrevolution“ von den Betroffenen kaum unterstützt werde. Sie seien daher teilweise ebenfalls zum Dialog mit Duarte bereit. Ein drittes Treffen werde gegenwärtig vorbereitet, äußerte di Pietro hoffnungsvoll für die weitere Entwicklung, auch wenn der Versöhnungsprozeß noch sehr schwierig verläuft.

In ganz Lateinamerika bestünde im Volk ein tiefgreifender Wunsch nach Freiheit und Demokratie – orientiert am Modell Costa Rica. Nach den Erfahrungen mit den harten Militärdiktaturen, die immer mehr erkannt hätten, daß sie die anstehenden Probleme nicht lösen können, wachse der Wunsch nach Demokratie; die Gefahr von Militärputschen sinke. Die Demokratisierung stehe noch am Anfang eines langen Weges, aber di Pietro räumt der Demokratie in Lateinamerika auf lange Sicht eine Chance ein (KNA-Informationsdienst Nr. 26 v. 27. 6. 85, S. 26).

1. Denkmalschutz

Urteil des OVG für das Land *Rheinland-Pfalz* vom 26. Mai 1983 zur *Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals* 12 A 54/81 (DVBl 99 [1984] 286–288):

Leitsatz:

Die Denkmaleigenschaft (§ 3 des Rh.-Pf. Denkmalschutz und -pflegeG) haftet dem Denkmal kraft Gesetzes an.

Bei der Unterschutzstellung eines Denkmals ist nur zu prüfen, ob diese Eigenschaft vorliegt. Auf weitere Umstände, insbesondere auf die Verhältnisse des Eigentümers, kommt es dabei nicht an; eine Interessenabwägung findet nicht statt.

2. Befristeter Arbeitsvertrag für Lehrer

Urteil des BAG vom 13. April 1983 zur Frage eines *befristeten Arbeitsvertrages für Lehrer* (7 AZR 51/81) (JZ 39 [1984] 18*; NJW 37 [1984] 752):

Leitsätze:

1. Bei den bisher von der Rechtsprechung anerkannten Gründen für die sachliche Rechtfertigung der Befristung von Arbeitsverhältnissen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der Befristungsgründe. Weist eine als Befristungsgrund vorgetragene Fallgestaltung rechtserhebliche Besonderheiten auf, die ihre Einordnung in die von der Rechtsprechung bisher anerkannten Befristungsgründe unmöglich machen, so ist eine eigene rechtliche Bewertung dieser Fallgestaltung erforderlich und dabei zu prüfen, ob bei ihr nach den Wertungsmaßstäben der bisherigen Rechtsprechung ein sachlicher Grund für eine Befristung anzuerkennen ist.

2. Da der Freistaat Bayern durch eine (auf ihre Zweckmäßigkeit hin gerichtlich nicht nachprüfbare) organisatorische Entscheidung die befristete Anstellung von Ausbildungslehrkräften den Bezirksregierungen

übertragen hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn die befristeten Arbeitsverträge nach dem Gesamtbedarf im Regierungsbezirk für ein Schuljahr abgeschlossen werden. Es ist nicht erforderlich, die befristeten Verträge jeweils zeitlich genau für die Dauer eines bestimmten Vertretungsfalles abzuschließen und den Aushilfsangestellten an der Schule zu beschäftigen, an der der Vertretungsfall eingetreten ist.

3. Anfechtung einer Prüfung

Urteil des *VG Ansbach* vom 11. Okt. 1983 zur *Anfechtung des Nichtbestehens einer Theologischen Prüfung* (AN 2 K 82 A. 2111) (BayVBl 115 [1984] 120f.):

Leitsatz:

Für die Anfechtung des Nichtbestehens einer theologischen (Aufnahme-)Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

4. Kirchenbaulast

Urteil des *HessVGH* vom 23. Nov. 1982 zum *Wegfall der auf „Herkommen“ beruhenden Kirchenbaulast einer politischen Gemeinde* (IX OE 2/80) (ZevKR 28 [1983] 428–433):

Leitsätze:

1. Die auf „Herkommen“ beruhende Kirchenbaulast einer politischen Gemeinde kann wegfallen, wenn sich die für die Entstehung der Baulast maßgeblichen Verhältnisse entscheidend verändern.
2. Die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse kann darin bestehen, daß sich die konfessionelle Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung seit der Entstehung der Baulastverpflichtung wesentlich verändert hat; zu einem Wegfall der Kirchenbaulastverpflichtung kann es aber auch kommen, wenn andere für ihre Entstehung maßgebliche Verhältnisse sich wesentlich verändert haben (Anschluß an BVerwG, Beschluß vom 25. 3. 1981).

5. Einstweilige Anordnung in bezug auf eine Prüfung

Beschluß des *HessVGH* vom 28. Dez. 1983: Kein Anordnungsgrund für eine *einstweilige Anordnung* in bezug auf ein Zeugnis über das *Bestehen der Prüfung*, wenn die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung besteht (6 TG 5037/83) (DVBl 99 [1984] 279f.):

Leitsatz:

Ein hinreichender Anordnungsgrund für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, durch die die Prüfungsbehörde zur Erteilung eines vorläufigen Prüfungszeugnisses über das Bestehen einer Prüfung verpflichtet werden soll, liegt (noch) nicht vor, wenn die anzuwendende Prüfungsordnung dem Kandidaten weiterhin die Möglichkeit einräumt, durch Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung in den Besitz eines den Prüfungserfolg bestätigenden Zeugnisses zu gelangen.

6. Gesetzlicher Schutz der Sonn- und Feiertage

Urteil des *VGH* für das Land *Baden-Württemberg* vom 25. Mai 1982 zum *gesetzlichen Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage* (10 S 2138/80) (DVBl 99 [1984] II):

Leitsätze:

1. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
2. Der Begriff der „Arbeit“ im Sinne des § 6 des baden-württembergischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage ist weit zu fassen. Arbeit im Sinne des Gesetzes ist nicht nur das, was als Produktionsfaktor von Bedeutung ist. Umfaßt werden vielmehr sämtliche Tätigkeiten, deren Zweck es ist, materielle oder geistige Bedürfnisse zu befriedigen. In diesem Sinne ist das gewinnorientierte Organisieren eines privaten Automarkts als „Arbeit“ anzusehen.

3. Eine Arbeit ist dann „öffentlich bemerkbar“, wenn sie von unbestimmt vielen und unbestimmt beliebigen Personen wahrgenommen werden kann, ohne daß die Möglichkeit ihrer Anwesenheit verhindert werden könnte.

7. Ausländische akademische Grade

Urteil des *VGH* für das Land *Baden-Württemberg* vom 20. Sept. 1983 zum *Anspruch der Inhaber ausländischer akademischer Grade*, den gleichartigen inländischen Grad zu führen (9 S 376/82(DVBl 99 [1984] 273–275):

Leitsatz:

Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – KMK – vom 14. 9. 1979 (Kultus und Unterricht 1981, 1008) stellt, soweit er Inhabern eines ausländischen akademischen Grades den Anspruch zubilligt, bei materieller Gleichwertigkeit der jeweils zugrundeliegenden Abschlüsse den gleichartigen inländischen akademischen Grad zu führen, eine teleologische Extension des § 2 Abs. 1 GFaG dar. Diese ist zulässig, weil sie sich im Rahmen des Zwecks des § 2 Abs. 1 GFaG hält, inländische akademische Grade vor Abwertung durch Führung von ausländischen akademischen Grad zu schützen, die weder nach der Art der sie verleihenden Institution noch nach den für ihren Erwerb verlangten wissenschaftlichen Leistungen mit entsprechenden deutschen akademischen Grad vergleichbar sind.

Bei der Entscheidung über die „materielle Gleichwertigkeit“ i. S. des Abschnitts II Nr. 1 des KMK-Beschlusses vom 14. 9. 1979 steht dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine – auch bildungspolitisch bestimmte – Beurteilungsermächtigung zu. Im Rahmen der insoweit anzustellenden Prüfung kommt es nicht auf die wissenschaftliche Qualität der jeweiligen individuellen Abschlußarbeit an. Vielmehr ist ein

genereller Vergleich der Anforderungen für den Erwerb des ausländischen und des entsprechenden inländischen akademischen Grades anzustellen, wobei Inhalt und Dauer des vorausgesetzten Studiums und die in der Abschlußprüfung selbst nach den jeweiligen Prüfungsanforderungen zu erbringenden Leistungen nach ihrer – typischerweise erwarteten – wissenschaftlichen Bedeutung und dem für sie im allgemeinen erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand einander gegenüberzustellen sind.

8. Aufnahme von Gastschülern

Urteil des *BVerwG* vom 18. Nov. 1983 zur *Aufnahme „außerordentlicher“ (Gast-)Schüler in anerkannten Ersatzschulen* (7 C 114/81) (JZ 39 [1984] 59*):

Leitsatz:

Das Grundgesetz gibt einer anerkannten Ersatzschule, die nach Landesrecht die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen zu beachten hat, keine Befugnis, solche Schüler, die das öffentliche Gymnasium nach zweimaliger Nichtversetzung in derselben Klasse verlassen müssen, als „außerordentliche“ (Gast-)Schüler außerhalb des Berichtigungswesens aufzunehmen und gemeinsam mit den ordentlichen Schülern zu unterrichten mit dem Ziel, diese Schüler später wieder als ordentliche Schüler in die höhere Klasse des Gymnasiums aufzunehmen.

9. Gemeindliches Anhörungsrecht

Beschluß des *BayVerfGH* vom 22. Juli 1983 zum *gemeindlichen Anhörungsrecht in Schulsprengelregelung* betreffendem Normenkontrollverfahren (Vf. 120-VI-82) (BayVBl 115 [1984] 109–112):

Leitsätze:

1. Es kann letztlich offenbleiben, ob in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, bei dem es um Schulsprengelrege-

lungen in Form von Rechtssätzen geht, die davon betroffenen Gemeinden einen unmittelbar auf Art. 91 Abs. 1 BV gestützten Anspruch auf rechtliches Gehör haben; ein Anhörungsrecht in diesem Verfahren ergibt sich für die betroffenen Gemeinden jedenfalls aus dem Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 BV.

2. Die Anhörung einer Gemeinde, die durch Art. 11 Abs. 2 BV geboten ist, wird durch die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zum Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO nicht ausgeschlossen.

10. Amtsbezeichnung „Professor“

Beschluß des *BVerfG* vom 29. Juni 1983 zur *Verfassungswidrigkeit* der *unterschiedslosen* Amtsbezeichnung „Professor“ für alle Hochschullehrer (1 BvR 720, 725, 742, 1579, 1582/79, 826 und 1168/80) (DVBl 99 [1984] 37–41; FamRZ 30 [1983] 1212):

Leitsatz:

Die unterschiedslose Zuweisung der Amtsbezeichnung „Professor“ für alle Hochschullehrer unabhängig davon, ob ihr Amt der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 einer wissenschaftlichen Hochschule zugeordnet ist oder ob sie an einer Fachhochschule ein Amt bekleiden, verletzt Art. 33 VGG. Sie ist ohne kennzeichnenden Zusatz *keine* angemessene Amtsbezeichnung für C 4/C 3-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen. Ihr fehlt die erforderliche Aussagekraft, denn sie läßt nicht erkennen, welchen Stellenwert diese Ämter im Ämtergefüge der Hochschullehrer haben.

11. Integriertes Schulsystem

Beschluß des *BVerfG* (Vorprüfungsausschuß) vom 24. Okt. 1980 zur *Einführung* des *integrierten Systems* in der *Schule* (1 BvR 471/80) (NJW 37 [1984] 429):

Leitsatz:

Aus der Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer im Schulwesen ergibt sich ihre weitgehende eigenständige Gestaltungsfrei-

heit bei der Festlegung der Schulorganisation sowie der Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenstände. Schon aus diesem Grunde muß sich das *BVerfG* bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung schulrechtlicher Regelungen der Bundesländer große Zurückhaltung auferlegen.

12. Verletzung des Elternrechts

Urteil des *HessStGH* vom 20. Juli 1983 zur Frage, ob die obligatorische *Förderstufe* in ihrer jetzigen Ausgestaltung das *Elternrecht verletzt* (P.St.1001) (JZ 38 [1983] 193*):

Leitsätze:

1. Bei der Entscheidung über den Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung haben diejenigen Gründe, welche die Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelung anführen, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, da in diesem Verfahren die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen nicht Gegenstand der Prüfung ist und sein kann.

Anders wäre es nur dann, wenn die zugrundeliegende Grundrechtsklage von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs in Übereinstimmung mit der des Bundesverfassungsgerichts).

2. Dies läßt sich zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellen. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens, ob die obligatorische Förderstufe in ihrer jetzigen Ausgestaltung das Elternrecht verletzt, ob eine lediglich geschäftsführende Landesregierung zur flächendeckenden Einführung der Förderstufe durch Verordnung befugt ist und ob die gesetzliche Regelung der Förderstufe in Hessen in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung dem „Vorbehalt des Gesetzes“ entspricht.

3. Die danach vorzunehmende Abwägung derjenigen Folgen, die eintreten würden,

wenn eine einstweilige Verfügung nicht erginge, die Grundrechtsklage aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Verfügung erlassen würde, der Grundrechtsklage aber in der Hauptsache der Erfolg zu versagen wäre, ergibt: Die Nachteile der Antragsteller bzw. ihrer Kinder sind bei Ablehnung der beantragten einstweiligen Verfügung und der damit verbundenen Verpflichtung, ab dem Beginn des kommenden Schuljahres an dem Unterricht der Förderstufe teilzunehmen, jedenfalls nicht größer als die für diejenigen Schüler, deren Eltern einen Übergang von der Grundschule in die Förderstufe anstreben, soweit deren Wunsch im Falle des Erlasses der einstweiligen Verfügung nicht entprochen werden könnte.

Darüber hinaus könnte bei Erlass der einstweiligen Verfügung der Unterricht an den dann einzurichtenden Anfangsklassen der weiterführenden Schulen wegen der damit verbundenen Vorbereitungs- und Übergangsmaßnahmen nicht zum Schuljahresbeginn aufgenommen werden, sondern würde sich um einen nicht unerheblichen Zeitraum verzögern.

13. Gleichwertigkeit der Staatsprüfung

Urteil des BAG vom 28. April 1983 zur Frage der Gleichwertigkeit der Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen in Hessen und Baden-Württemberg (2 AZR 132/82) (JZ 38 [1983] 163*):

Leitsätze:

1. Eine Lehrerin mit einer hessischen Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen hat gegen das Land Baden-Württemberg keinen Anspruch auf Einstellung nach Art. 33 Abs. 2 GG in ein Lehramt für Grund- und Hauptschulen, weil zwischen den hessischen Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und den baden-württembergischen Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

keine Gleichwertigkeit besteht und die damit begründete Ablehnung der Bewerbung nicht rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist.

2. Ein Einstellungsanspruch folgt wegen der nicht gleichwertigen Lehrbefähigungen in diesem Falle auch nicht aus § 18 Abs. 2 des sog. Hamburger Abkommens vom 28. Oktober 1964.

14. Ehe mit geschiedenem Partner als Kündigungsgrund

Urteil des LAG Hannover vom 17. Dez. 1982 zur Ehe mit geschiedenem Partner als Kündigungsgrund (10 Sa 95/82) (NJW 36 [1983] 2603f.):

Leitsatz:

Die Eheschließung einer an einer katholischen Missionsschule lehrenden Lehrerin mit einem geschiedenen Mann rechtfertigt eine personenbezogene Kündigung.

15. Arbeitsfreistellung zur kirchlichen Eheschließung

Urteil des BAG vom 27. April 1983 zum Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus Anlaß der kirchlichen Eheschließung (4 AZR 506/80) (FamRZ 30 [1983] 1106–1110; NJW 36 [1983] 2600–2602):

Leitsätze:

1. Zu den subjektiven Leistungshindernissen im Sinne des § 616 I BGB kann auch die Erfüllung religiöser Pflichten gehören.

2. Unter „eigener Eheschließung“ (§ 6 LohnTV BeklIndustrie Westf.) ist sowohl die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten als auch die kirchliche Eheschließung zu verstehen.

3. Der Arbeitnehmer hat nach § 315 BGB ein Wahlrecht, ob er die ihm nach der Tarifnorm zustehenden zwei bezahlten arbeitsfreien Tage aus Anlaß seiner bürgerlichen oder kirchlichen Eheschließung oder je

einen Tag zu jedem der beiden Anlässe nimmt.

16. Ausbildungsvergütung

Urteil des BAG vom 8. Dez. 1982 zur Frage der höheren *Ausbildungsvergütung* bei verkürzter Ausbildungszeit wegen Real-*schulabschlusses* (5 AZR 474/80) (NJW 36 [1983] 1629–1631):

Leitsätze:

1. Wird die Ausbildungszeit nach § 29 II BBiG verkürzt, so ändert sich – anders als bei einer Anrechnung der in § 29 I BBiG genannten Zeiten – der Ausbildungsinhalt nicht.

2. Die Verkürzung führt deshalb nicht zu einer Vorverlegung des Ausbildungsbeginns mit der Folge eines früheren Anspruchs auf eine für spätere Zeitabschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung.

17. Loyalitätspflicht des Arbeitnehmers

Urteil des BAG vom 21. Okt. 1982 zur Frage der *Loyalitätspflicht* eines in einem *Arbeitsverhältnis zur Kirche* stehenden Arbeitnehmers (2 AZR 591/80) (JZ 38 [1983] 219*):

Leitsätze:

1. Nicht jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis zur Kirche hat eine solche Nähe zu spezifisch kirchlichen Aufgaben, daß der sie ausübende Arbeitnehmer sich voll mit den Lehren der Kirche identifizieren muß und deshalb die Glaubwürdigkeit der Kirche berührt wird, wenn er sich in seiner privaten Lebensführung nicht an die tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre hält (Bestätigung von BAG 34, 195 = AP Nr. 7 zu Art. 140 GG).

2. Ein in einem katholischen Krankenhaus beschäftigter Arzt ist verpflichtet, sich öffentlicher Stellungnahmen für den legalen Schwangerschaftsabbruch zu enthalten.

3. Durch diese ihm auferlegte Loyalitätspflicht wird der Arzt in seinem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht verletzt.

4. Ein Verstoß gegen diese Loyalitätspflicht kann einen Grund zur sozialen Rechtfertigung einer ordentlichen Kündigung abgeben. Ob diese Pflichtverletzung auch gewichtig genug ist, im konkreten Fall die Kündigung sozial zu rechtfertigen, ist im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 KSchG gebotenen Interessenabwägung zu prüfen. Diese Prüfungskompetenz der staatlichen Gerichte ist durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht ausgeschlossen.

18. Befristeter Arbeitsvertrag mit Lehrern

Urteil des BAG vom 11. Nov. 1982 zur Frage des *befristeten Arbeitsvertrags* mit *Lehrern* (2 AZR 552/81) (NJW 36 [1983] 1443f.):

Leitsätze:

1. Mit der Befristung eines Lehrerarbeitsvertrages auf sechs Monate oder weniger wird § 64 HessPersVG, nach dem der Personalrat der Kündigung zustimmen muß, dann nicht umgangen, wenn der Personalrat der Befristung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Auf die Frage, ob ein befristetes Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate besteht und damit das Kündigungsschutzgesetz objektiv umgangen werden kann, findet die Rechtsprechung des Senats zur Anwartschaftszeit entsprechende Anwendung (vgl. BAG, § 1 KSchG 1969 – Wartezeit – Nrn. 2 und 3).

3. Wird ein mehrmals befristetes Arbeitsverhältnis rechtlich unterbrochen, so sind die Zeiten des früheren Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber nur dann auf das neue Arbeitsverhältnis anzurechnen, wenn dieses mit dem früheren Arbeitsverhältnis in einem engen und sachlichen

Zusammenhang steht. Ein enger Zusammenhang besteht in der Regel nicht mehr, wenn die Unterbrechung $2\frac{2}{3}$ Monate gedauert hat.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Das 42. Generalkapitel des Piaristenordens, das in Salamanca tagte, wählte P. José Mariá Balcells Xuriach (50) zum neuen Generalobern (KNA).

Die Missionskongregation der Combonianer wählte den Italiener P. Francesco Pierli (43) zum neuen Generalobern. Zum Mitglied des Generalrates (Generalvikar) wurde der bisherige Provinzial der deutschen Provinz P. Otto Fuchs (43) gewählt (L'Osservatore Romano n. 178 v. 4. 8. 85).

Zur neuen Provinzialoberin der Ostbayerischen Provinz der Maria-Ward-Schwestern (Englische Fräulein) mit dem Sitz in Passau, wurde M. Deborah Fürstenberger ernannt. Sie löst M. Dominata Nützl ab, die 9 Jahre dieses Amt innehatte.

2. Berufungen und Ernennungen

Pater Dr. Hermann Schalück OFM (46) wurde vom Generalkapitel der Franziskaner in den Generalrat des Ordens gewählt. Pater Schalück vertritt in diesem Gremium die rund 2400 Franziskaner aus dem deutschen Sprachraum (KNA).

Der Heilige Vater hat die Patres Edouard René Hambye SJ und Rodion Holowackyj OSBM zu Konsultoren der Liturgiekommission in der Kongregation für die Ostkirchen ernannt (L'Osservatore Romano n. 128 v. 5. 6. 85).

P. Pasquale Borgomeo SJ (52), bisher Programmdirektor bei Radio Vatikan, wurde von Papst Johannes Paul II. zum Generaldirektor des vatikanischen Rundfunksenders ernannt. Sein Nachfolger wurde P. Sesto Quercetti SJ (49), bisher Vize-Programmdirektor des Vatikanensenders, der früher in Saigon und nach seiner Ausweisung in Formosa im katholischen Rundfunk- und Fernsehbetrieb tätig war. Der bisherige Generaldirektor bei Radio Vatikan, P. Roberto Tucci SJ (64), wurde vom Papst zum Präsidenten des neugeschaffenen Koordinationskomitees des Senders ernannt (KNA).

3. Heimgang

Pater Manfred Hörhammer OFM cap., der Mitbegründer, Geistliche Beirat und Generaldelegierte der internationalen katholischen Friedensbewegung Pax Christi, ist am 12. August 1985 im 80. Lebensjahr verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 16. August im Münchner Kapuzinerkloster St. Anton statt. Das Anliegen der Versöhnung der ehemals verfeindeten Völker, insbesondere zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, war für P. Manfred, dessen Mutter Französin war, eine Lebensaufgabe. Im ganzen Bundesgebiet wurde er bekannt durch seine zahlreichen Predigten, Vorträge und Exerzitien. Für seine Friedensarbeit erhielt Pater Manfred den Verdienstorden der Französischen Republik „Pour le merite“ und das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Zu seinem 70. Geburtstag würdigte Kardinal Julius Döpfner die besondere Gabe und Sendung P. Manfreds mit den Worten: „Die kirchliche Friedensbewegung verdankt ihm bis in die Gegenwart entscheidende Impulse und spirituelle Tiefendimension“ (KNA).

Joseph Pfab